

Illustrierte RUNDSCHAU der Gendarmerie

2. Jahrgang

Wien, im Mai 1949

Folge 5

Aus dem Inhalt:

- Univ.-Prof. Dr. Walther
Schwarzacher: Die Blut-
Alkoholuntersuchung
- Univ.-Doz. Dr. Hanns Bellavic:
Vernehmung und Aussage.
- Landesgendarmeriekommandant
für N.-Ö. Gendarmerieoberst Dr.
Josef Kimmel: Aufsuchung
und Sicherung der Spuren.
- Prov. Gend. Alois Radinger:
Gendarmerie im Zeichen des
Fremdenverkehrs!
- Gend.-Kontrollinspektor Lorenz
Aulinger: Selbstmord?
- Gend.-Patrouillenleiter Walter
Leonhartsberger: Kleine
Ursachen - Große Wirkungen!
- Gend.-Revierinspektor Rudolf
Osterkorn: Schloß Leo-
poldsdorf.
- Entscheidungen des Obersten
Gerichtshofes.
- Kriminaloberinspektor I. Klasse
Ernst Sprung, Bundesmini-
sterium für Inneres: Trans-
vestiten.
- Gend.-Rayonsinspektor Otto
Jonke: Seifenblasen.
- Prov. Gend. Franz Zauner:
Gendarmerie in der Wachau.
- Gend.-Revierinspektor Johann
Kössler: Einbrecher und Be-
trüger!
- Gend.-Patrouillenleiter Johann
Russinger: Bestialischer
Mord an einem Heimkehrer
nach drei Jahren aufgeklärt.



Gendarmerie
in der Wachau

Foto: Thum

Versicherungsschutz jeder Art durch die

Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer

Versicherungsaktiengesellschaft

WIEN I, RENNGASSE 1
Fernruf U 25 5 20

*Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen
Sterbe- und Krankenvorsorge*



Newag

**NIEDERÖSTERREICHISCHE ELEKTRIZITÄTWERKE
AKTIENGESELLSCHAFT**

DIE LANDESGESELLSCHAFT FÜR NIEDERÖSTERREICH UND BURGENLAND-NORD

GENERALDIREKTION:

WIEN I, TEINFALTSTRASSE 8

BETRIEBSDIREKTIONEN

DEUTSCH-WAGRAM
EISENSTADT
HOLLABRUNN

HORN
KREMS
ST. POLTEN

WAIDHOFEN A. D. THAYA
WAIDHOFEN A. D. YBBS
WR. NEUSTADT

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien (Vorstand: Professor Dr. WALTHER SCHWARZACHER)

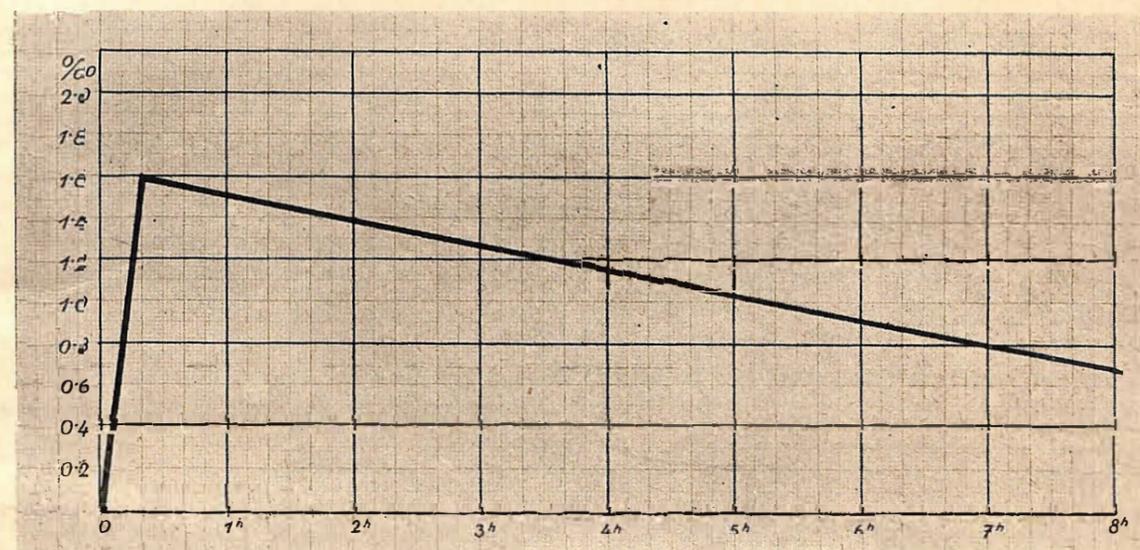
Die **BLUT**-Alkoholuntersuchung

Von Univ.-Professor Dr. WALTHER SCHWARZACHER
Vorstand des Instituts für Gerichtliche Medizin der Universität Wien

Der Alkohol oder, genauer gesagt, der Äthylalkohol, ist derjenige Stoff, der in wechselndem Prozentgehalt in den berauschenden Getränken, wie Bier, Most, Wein, Schnaps usw., enthalten ist.

Nach dem Genuß solcher Getränke gelangt der Alkohol in kürzester Zeit in die Blutbahn und vermag seine Wirkung, vor allem auf das Gehirn, zu entfalten. Der Alkohol wird aber, wie man schon lange weiß, im Körper verhältnismäßig sehr rasch vollständig zu Kohlensäure und Wasser abgebaut. Dieser Vorgang hat zur Folge, daß nach dem Genuß eines

macht, daß die Höhe des Blutalkoholspiegels in Promille, das heißt, Teile pro Tausend ausgedrückt wird. Dieses gesetzmäßige Verhalten gibt nun die Möglichkeit, von einem zu einer bestimmten Zeit festgestellten Gehalt des Blutes an Alkohol zu einer vorausgegangenen Zeit zurückzurechnen oder praktisch gesehen: Nehmen wir an, es sei durch einen betrunkenen Fahrzeuglenker ein Verkehrsunfall verursacht worden, und es hätte sich die Möglichkeit ergeben, erst zwei oder drei Stunden später eine Blutprobe desjenigen, der das Unglück verursacht hatte, zu entnehmen. Von dem



alkoholhaltigen Getränkes der sogenannte Alkoholspiegel im Blute rasch ansteigt, einen Gipfelpunkt erreicht, und von da an wieder absinkt. Dieses Absinken vollzieht sich in strenger Gesetzmäßigkeit, da die Menge des verbrannten Alkohols der Zeit proportional ist.

Versucht man diese Verhältnisse zeichnerisch darzustellen, so ergibt sich folgende Kurve:

Wie man sieht, steigt innerhalb 20 Minuten der Alkoholspiegel zum höchsten Gipfel und von hier an besteht ein gleichmäßiger Abfall bis zur völligen Ausscheidung. Die Geschwindigkeit der Verbrennung ist bei einzelnen Personen ein wenig verschieden. Im großen ganzen darf man aber mit dem Durchschnittswert rechnen, daß pro Stunde der Promillegehalt des Blutes an Alkohol um 0.12‰ absinkt. Hierbei wurde schon von der Ausdrucksweise Gebrauch ge-

Augenblick an, als eine Blutprobe in einem Glasgefäß vorhanden ist, ändert sich an dem Alkoholgehalt nichts mehr. Die Bestimmung desselben kann entweder gleich oder auch Tage nachher erfolgen. Durch die Untersuchung würde festgestellt werden, daß der Alkoholgehalt im Augenblick der Blutentnahme einen bestimmten Wert besessen hat und von diesem Werte kann man nun ausgehen, und auf eine beliebige Zeit, zum Beispiel auf den genauen Zeitpunkt des Unglücksfalles zurückrechnen. Gerade diese ganz klaren Verhältnisse, die durch die gesetzmäßige Verbrennung des Alkohols im Körper gegeben sind, besitzt die Blutalkoholbestimmung einen ganz besonders praktischen Wert.

Für die Durchführung der Blutalkoholbestimmung können verschiedene Methoden benützt werden. Am besten hat sich in erster Linie die Methode nach Widmark be-

währt, die fast auf der ganzen Welt vorwiegend geübt wird. Die Methode besitzt den Vorteil, daß nur eine ganz geringe Menge Blutes zur Untersuchung notwendig ist. Es genügt $\frac{1}{2}$ ccm, das sind wenige Tropfen Blut. Die Methode gestattet die Untersuchung im Verlauf von wenigen Stunden zum Abschluß zu bringen, ihre Fehlergrenze ist verhältnismäßig eng und ein gut eingearbeiteter Untersucher erzielt eine sehr hohe Genauigkeit.

Für die Blutentnahme zum Zwecke der Blutalkoholbestimmung müssen einige Regeln beobachtet werden. Voraus sei angeführt, daß nach geltendem Recht eine Blutentnahme nicht erzwungen werden kann, daß sie also letzten Endes freiwillig erfolgt oder zumindest ohne Widerspruch erduldet wird. Die Entnahme kann jeder Arzt besorgen. Am zweckmäßigsten ist es, durch einen kleinen Einstich in das Ohrhäppchen Blut zu gewinnen, es geht auch an, bei einer etwa vorhandenen kleinen Verletzung, das aus dieser abtropfende Blut aufzufangen. Die wichtigsten Vorsichtsmaßnahmen, die eingehalten werden müssen, sind, daß bei der Blutabnahme keinerlei Stoffe Verwendung finden, die das Ergebnis stören können, es darf also die Haut, wo man mit der Nadel einsticht, niemals mit Alkohol, Äther, Benzin oder ähnlichem gereinigt werden. Man darf zu diesem Zwecke nur etwa eine Sublimatlösung verwenden, oder eine Reinigung mit warmem Wasser und Seife vornehmen.

Die geringe Blutmenge wird am besten in ganz kleine Röhrchen aufgefangen, verkorkt und bezeichnet, und in einer entsprechenden Umhüllung der Untersuchungsstelle eingeliefert. Das Institut für Gerichtliche Medizin, Wien IX, Sensengasse 2, ist bereit, denjenigen Dienststellen, die solche Blutentnahmen vornehmen lassen, Versandgefäße beizustellen. Im übrigen verfügt fast jeder praktische Arzt über geeignete Röhrchen zur Einsendung von Blutproben.

Was bedeutet nun das Ergebnis einer durchgeführten Blutalkoholbestimmung?

Die Resultate werden, wie schon oben angeführt, in per Mille zum Ausdruck gebracht. Als erster Anhaltspunkt möge folgendes dienen: Ein Gehalt von 0.3‰ und weniger bedeutet einen Wert, wie er auch gelegentlich ohne Alkoholzufuhr im Blute gefunden werden könnte. Eine Erhöhung des Blutalkoholspiegels bis zu 0.5‰ ist ohne jede forensische Bedeutung. Blutalkoholwerte, die zwischen 0.5 und 1‰ liegen, sind der Ausdruck einer beginnenden alkoholischen Beeinflussung. Werte, die sich zwischen 1 und 1.5‰ bewegen, beweisen eine bereits deutliche alkoholische Beeinflussung. Werte, die an die Grenze von 2‰ heranreichen, sind schon Zeichen einer ausgesprochenen Trunkenheit; Werte zwischen 2 und 2.5‰ zeigen schon eine starke Berauschung an, und noch höher liegende Werte reichen schon in das Gebiet der schwersten Alkoholvergiftung. Bei den tödlichen Alkoholvergiftungen findet man Werte, die meist über 3‰ gelegen sind.

Für die Beurteilung, inwieweit ein Blutalkoholgehalt die Führung eines Kraftfahrzeuges beeinträchtigt, hat sich hierzulande die Regel herausgebildet, daß ein Blutalkoholgehalt

von 1.5‰ und mehr bereits einen Zustand darstellt, in welchem es nicht mehr möglich ist, ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehr mit der notwendigen Sicherheit zu lenken. Wenn Werte gefunden werden, die über 2.5‰ liegen, so ist die Führung des Kraftfahrzeuges schon praktisch nicht möglich.

Bei Fußgängern kann man etwas toleranter sein und die Regel aufstellen, daß erst ein Alkoholgehalt von 2‰ und mehr der Ausdruck einer Berauschung ist, wobei der Fußgänger außerstande ist, sich im öffentlichen Verkehr richtig zu benehmen.

Es ist nicht uninteressant darauf hinzuweisen, daß zum Beispiel in der Schweiz ein strengerer Maßstab angelegt wird und bereits ein Alkoholgehalt von 1‰ als ein Zustand gewertet wird, der die Führung eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Verkehr ausschließt.

Selbstverständlich sollen neben der Beurteilung des Einzelfalles auch alle anderen Wahrnehmungen, eventuell ärztliche Feststellungen, im Zusammenhalt mit der objektiven Feststellung des Blutalkoholgehaltes herangezogen werden.

Die Blutalkoholbestimmung gestattet aber nicht nur, den Gehalt des Blutes an Alkohol zu bestimmen, es ist auch möglich, unter Berücksichtigung des festgestellten oder geschätzten Körpergewichtes die absolute Menge des gewonnenen Alkohols in ziemlich genauen Grenzen festzustellen. Es können also die subjektiven Angaben, die irgend ein Beschuldigter über den vorausgegangenen Genuß alkoholischer Getränke macht, durch eine Blutalkoholuntersuchung objektiv kontrolliert werden.

Für die praktische Durchführung der Blutalkoholuntersuchung ist es daher ganz besonders wichtig, daß

1. bei der Blutabnahme keine Fehler gemacht werden, die das Resultat in Frage stellen, daß insbesondere jede Verunreinigung vermieden wird;
2. daß möglichst genau der Zeitpunkt der Blutentnahme festgestellt wird;
3. daß einige kurze Notizen über die Körperbeschaffenheit, insbesondere über das festgestellte und geschätzte Körpergewicht gemacht werden und daß
4. alle sonstigen Feststellungen über den Grad der Trunkenheit getroffen werden, dazu gehören das Benehmen, die Fähigkeit zu gehen, zu sprechen, sinnvoll zu handeln usw.

Wenn alle diese Bedingungen im Einzelfall erfüllt sind, sind die Grundlagen geschaffen, über den Grad und Bedeutung der alkoholischen Beeinflussung ein sicheres Urteil zu gewinnen.

Wenn auch bis heute weder gesetzliche Vorschriften noch Verordnungen bestehen, die in allen Fällen die Blutalkoholuntersuchung und die dazu nötige Blutentnahme vorschreiben, soll doch in weitgehendem Maße von dieser objektiven Untersuchungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Im Bereich der Polizeidirektion Wien hat sich die in sehr vielen Fällen durchgeführte Blutalkoholbestimmung bis jetzt bestens bewährt.

Vernehmung und Aussage

Von Universitätsdozent Dr. HANNS BELLAVIC

Fast bei jeder strafbaren Handlung, die zur Kenntnis der Obrigkeit gelangt, liegen die ersten Erhebungen in den Händen der Gendarmerie, beziehungsweise Polizei; auch in jenen Fällen, in denen eine Gerichtskommission zur ersten Aufnahme des Augenscheines am Tatort eintrifft, ist der Erhebungsbeamte der Exekutive im weitesten Maße an der Tatortbesichtigung, der Tatbestandsfeststellung und der Tätersausforschung maßgeblich beteiligt. Daß aber gerade der erste Angriff die Grundlage für das weitere Verfahren und dessen Erfolg darstellt, ist wohl eine unbestrittene Tatsache, die keiner weiteren Begründung bedarf. Jeder, beim ersten Angriff gemachte Fehler, jede Unterlassung, jede Leichtfertigkeit ist ein Hemmnis im weiteren Verfahren, und nur zu oft sind Mängel der ersten Verfolgungshandlung reparabel und so schuld an der etwaigen Erfolglosigkeit der weiteren Ermittlungen. Es kann daher nicht oft genug dem Erhebungsbeamten die hohe und schwere Verantwortlichkeit vor Augen geführt werden, die in den ersten Verfolgungshandlungen gelegen ist.

Aus der Fülle der diesbezüglichen Probleme sei heute ein kleiner Ausschnitt aus der Vernehmungskunde herausgegriffen. Doch vorerst einige Beispiele aus dem Alltag, die jeder einzelne wiederholt selbst erlebt:

Man trifft einen Bekannten A auf der Straße; man begrüßt sich in der üblichen herzlichen Form und mit einem kräftigen Handdruck; der eine erzählt von seiner Familie, der andere vom Ärger im Beruf usw.; rasch verrinnt die Zeit, man muß auseinander, obwohl man sich noch vieles zu erzählen hätte. Trifft man denselben Bekannten ein andermal, zum Beispiel bei einem Begräbnis, wird zwar die Begrüßung ebenfalls herzlich sein, die Sprache, die Bewegungen usw. werden aber verhaltener, der Situation angepaßter sein, wir werden gar nicht daran denken, Alltagsereignisse zu erzählen, die sonstige Lebhaftigkeit ist weitgehend herabgesetzt; ein andermal treffen wir A und sehen auf den ersten Blick, daß der sonst so agile und lebenssprühende Mensch niedergeschlagen und bedrückt ist; wir werden vielleicht versuchen, die Ursache zu erfahren, einige ausweichende Bemerkungen zeigen uns aber, daß er eher mit sich allein gelassen zu sein wünscht und wir werden uns verhältnismäßig rasch verabschieden.

Oder ein anderes Beispiel: Man ist zur Berichterstattung zum Vorgesetzten befohlen. Der A ist sich seiner guten Arbeit, die er geleistet hat, bewußt. Entsprechend seinem agilen Wesen wird er einen Bericht hinlegen, der sich hören läßt, klar, deutlich und prägnant. Der B hingegen, der ebenso gute Arbeit geleistet hatte, mit sich aber immer unzufrieden ist und von Minderwertigkeitsgefühlen beherrscht wird, fürchtet immer, vielleicht doch irgendeinen Fehler gemacht zu haben. Zur Berichterstattung befohlen, wird sein Bericht wahrscheinlich trotz der guten Arbeit etwas unsicher klingen und Klarheit und Deutlichkeit vermissen lassen. Ist dieser B außerdem ängstlich und von allzu großer Vorgesetztenfurcht befallen, so kann es ihm passieren, daß er in dem Momente, in dem er vor dem Vorgesetzten steht, völlig versagt; er hat dann das Gefühl, als ob ein Brett vor seinem Gehirn sei, in welchem sich zwar die Gedanken jagen wie die Schaukeln beim Karussell, aber er ist nicht fähig, klar und folgerichtig zu denken. Nehmen wir nun an, daß bei der Berichterstattung zufälligerweise auch ein zweiter noch höherer Vorgesetzter anwesend ist, dann kann es dem B passieren, daß er den Kopf völlig verliert und überhaupt unfähig wird, einen vernünftigen Gedanken auszusprechen. Der höhere Vorgesetzte hat aber Verständnis für solche Situationen, er redet den B freundlich an, tut so, als ob er dessen Aufregung überhaupt nicht bemerken würde, und greift so unmerklich in das Gedankenwirrwarr

des B ein, die Wege ebnend und ordnend; und siehe, plötzlich wird der B freier, die Gedanken beginnen sich zu klären, er findet wieder den Faden zu jenen Überlegungen, die er sich bereits vor der Vorsprache gemacht hatte und ist nun imstande, einen zusammenhängenden und richtig aufgebauten Bericht zu erstatten.

Aus diesen Beispielen sehen wir, wie verschieden unser Verhalten ist, je nach der Eigenart, der inneren Einstellung, der äußeren Situation und wie verschieden die Menschen in ihrer Grundhaltung sein können; ebenso aber auch, wie verschieden ein und derselbe Mensch zu sein vermag, je nach der Situation. Die Verschiedenartigkeit des Erlebnisablaufes in uns selbst oder auch bei anderen ist uns eine bekannte und geläufige Tatsache. Eigenartigerweise werden aber die hier mitspielenden Zusammenhänge gerne vergessen, wenn es sich um Erlebnisse von dritten Personen handelt, besonders dann, wenn wir selbst uns zum Beispiel in der Rolle des Vorgesetzten, des Höheren oder der Autorität befinden. Und ist die Vernehmung für die meisten nicht eine ähnliche Situation?

Was ist eigentlich der Zweck der Zeugenvernehmung? Kurz gesagt: Dem Zeugen ein Höchstmaß an richtigen, also wahrnehmungsgetreuen Erinnerungen zu entlocken. Aber auch der Zeuge ist keine Maschine mit automatischem Ablauf, sondern ein lebendiger Mensch, der gleich uns über ein eigenes Ich verfügt, der ebenso wie wir selbst in seinem Verhalten, in seinen Äußerungen usw. vielfach abhängig ist von Faktoren, die erst durch die Vernehmung und im Zeitpunkt der Vernehmung an ihn herantreten und ihn beeinflussen. Diese Faktoren können in ihm selbst liegen (z. B. erhöhte Zeugenfurcht), sie können durch einen Vernehmenden (z. B. durch Vorwurf der Lügenhaftigkeit), aber auch durch die Situation als solche (z. B. zufällige Anwesenheit eines dritten im Vernehmungsraum, bei dessen Anwesenheit der Zeuge sich gehemmt fühlt) ausgelöst sein.

Welche Folgerungen sind aber aus dieser Erkenntnis zu ziehen. In den Anfängen der Vernehmungspsychologie ist die Aussage allein beurteilt worden vom Standpunkt der psychologischen Leistungsfähigkeit des Vernommenen. Diesem Stadium der Forschung verdanken wir die Kenntnisse über das Zustandekommen einer Wahrnehmung und den dabei auftretenden Fehlerquellen, ebenso die Kenntnisse über die Leistungsfähigkeit des Gedächtnisses einschließlich der Aussage selbst mit den bei diesen auftretenden Fehlermöglichkeiten. Mittelpunkt dieser Betrachtungsweise bleibt aber — im großen gesehen — der Vernommene als Objekt der Vernehmung.

Nun haben wir in den eingangs gebrachten Beispielen gesehen, wie sehr das Verhalten und die Leistungsfähigkeit des einzelnen nicht nur abhängig ist von den in ihm vorhandenen Fähigkeiten und Eigenschaften, sondern ebenso von Faktoren, die im Moment der Leistung auftauchen und einwirken. Die moderne Forschung ist zur Erkenntnis fortgeschritten, daß nun zwischen den Dispositionen und Eigenschaften des Individuums, die den Kern der Persönlichkeit ausmachen (dispositionelle Faktoren) und den zu einem bestimmten Zeitpunkt wirksam werdenden Situationsfaktoren (aktuelle Faktoren) eine ständige Wechselwirkung besteht, wodurch die Leistungsfähigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt in weitgehendem Maße gegenüber der dispositionellen Leistungsfähigkeit modifiziert werden kann. Ist nun das Ziel der Vernehmung, höchstmögliche Leistungen zu erreichen, dann darf nicht mehr der Vernommene allein Mittelpunkt der Betrachtung sein, sondern der Gesamtkomplex „Vernehmung“; dieser Gesamtkomplex ist ein dynamisches Wirkungsfeld, bei dem als Kräfte gleichermaßen der Vernehmende, der Vernommene und die Situation

an sich in Wechselwirkung treten. Während also bisher nur die Leistungsfähigkeit des Vernommenen in Betracht gezogen wurde, tritt durch die neue Ganzheitslehre auch die Leistungsfähigkeit des Vernehmenden weitgehend in den Vordergrund; der methodische Schwerpunkt verschiebt sich also zugunsten des Erhebungsorganes. Damit werden aber auch die Anforderungen an das Erhebungsorgan in weitgehendem Maße erhöht und von ihm ein konstruktiver Aufbau der Vernehmung sowie eine Individualisierung eines jeden Falles vorausgesetzt und verlangt.

Erste Voraussetzung für diese konstruktive Gestaltung und Individualisierung der Vernehmung ist eine gründliche Kenntnis des objektiv-dinglichen Geschehens. Tat und Tatort müssen dem Vernehmenden bis in alle Einzelheiten bekannt sein, denn nur so ist er in der Lage, Ziel und Weg der Vernehmung überlegend zu leiten und jeweilige Aussagen der Zeugen prüfend und kontrollierend zu registrieren; die Kenntnis vom Objektiv-dinglichen ist aber auch Voraussetzung, um bei der Aussage Wahrnehmungsmängel und Fehler ebenso wie Gedächtnisfehler der Einprägung und Wiedergabe leichter zu erkennen und bei Bewertung der Aussage entsprechend einzusetzen. Ebenso ist eine gründ-

liche Vorbereitung einer Vernehmung als unumgängliches Erfordernis an die Spitze zu stellen.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich bereits, daß, um Höchstleistungen von Zeugen zu erhalten, es nicht nur einer möglichst weitgehenden Ausholung des Zeugen nach Tatsächlichem (Erinnerungen) bedarf, sondern daß auch die Persönlichkeit des Zeugen, und zwar die Persönlichkeit an sich (dispositionelle Persönlichkeit), als auch die Persönlichkeit im Moment der Vernehmung mit allen Einflüssen, die durch die Situation, die innere Einstellung zur Vernehmung, beziehungsweise Straffall usw. gegeben sind (sogeannter Aussagetypp), zu erfassen ist. Der Vernehmende muß sich klar werden, daß seine eigene Persönlichkeit, sein eigenes Verhalten weitgehend auf den Vernommenen und dessen Leistungsfähigkeit wirkt. Der Vernehmende wird daher in erster Linie trachten müssen — wie Lenz sagt —, die ursprünglich bestehende seelische Distanz in eine Resonanz des wechselseitigen Verständnisses durch Einfühlen des Vernehmenden in das Gefühls-, Gemüts- und Willensleben des Vernommenen zu verwandeln. Diese Resonanz stellt den Boden dar, auf dem allein ein fruchtbares Vernehmungsergebnis als Höchstleistung erreichbar ist. (Fortsetzung folgt)

AUFSUCHUNG UND SICHERUNG DER *Spuren*

Von Gendarmerieoberst Dr. JOSEF KIMMEL,
Landesgendarmeriekommandant für Niederösterreich

Staub- und Schmutzspuren.

Die Staub- und Schmutzspuren könnten sowohl zur Feststellung der Personenidentität als auch zum Beweis der Tatsache dienen, daß der Täter an einem bestimmten Orte war. Müller, Bäcker, Kaminfeger, Tischler, Metallarbeiter, Maurer, Ziegelbrenner kann man leicht nach dem Staub und den Fasern erkennen, die an ihrem Körper, ihren Kleidern, Schuhen und anderen Gebrauchsgegenständen haften, oft auch von denselben abfallen.

Flecken.

Flecken von Öl, Fett, Tinte, Farbe, Kitt usw. können ebenso wichtige Beweismittel abgeben.

Stoffe.

Stoffe aller Art, Abfälle von Kleidern und Wäsche, ja sogar einzelne Fäden und Zwirne können unter bestimmten Umständen zur Feststellung des Täters einer strafbaren Handlung dienlich sein.

Papier.

Papier hat schon oft ein ausgezeichnetes Beweismittel abgegeben. Die Propfen ausgeschossener Flinten (Wilderer), Drohbriebe, nachgemachte Dokumente usw. sind für die Untersuchung manchmal von unschätzbarem Werte. Es ist daher auf alle am Tatorte vorfindlichen Papierschnitzel, zusammengeknülltes Papier, abgerissene Zeitungsblätter usw., namentlich auch auf verkohltes oder nicht verkohltes Papier in den Ofen ein besonderes Augenmerk zu richten. Beschriebene Stückchen Papiers muß man wieder zusammensetzen. Dies geschieht bei einseitig beschriebenen Papier durch Aufkleben auf einem Bogen Papier, sonst dadurch, daß man die Stückchen zwischen zwei Glastafeln legt, so

daß man bei richtiger Zusammensetzung den Inhalt beider Seiten lesen kann.

Verkohletes Papier legt man vorsichtig auf eine Glastafel, welche mit einer dünnen Lösung von reinem Gummi arabicum bestrichen wurde, und deckt dann das verkohlte Papier mit einer zweiten Glastafel zu.

Werkzeugspuren.

Spuren von Werkzeugen können beim Stechen, Hauen, Schlagen, Anstoßen, Werfen usw. entstehen. Sehr oft ist aus der zurückgebliebenen Spur die Richtung und Stärke der Gewalteinwirkung zu erkennen, was in vielen Fällen von großer Wichtigkeit ist.

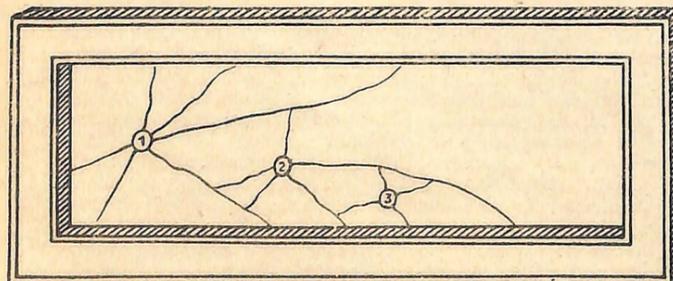
Sind Eindrücke von Werkzeugen vorhanden, welche bei der strafbaren Handlung verwendet wurden, so kann ein genauer Abguß in Gips (Lehm, Glaserkitt, Teig) oft ein vollkommenes Bild des verwendeten Werkzeuges geben. Seichtere Eindrücke von Werkzeugen werden am vorteilhaftesten mit Löschpapier abgeklopft. Dies geschieht in der Weise, daß man angefeuchtetes Löschpapier auf die Spur legt und dieses mit einer scharfen Bürste in alle Vertiefungen klopft. Durch Auflegen immer neuer Lagen Löschpapier, das vorher mit einer dünnen Lage Gummi arabicum bestrichen werden muß, wird der Eindruck vollgefüllt, so daß die trocken gewordene Papiermasse ein genaues Bild des Werkzeuges gibt. Bei diesem Vorgange ist darauf zu achten, daß das Löschpapier nicht geschnitten werden darf, sondern gerissen werden muß, damit es beim Beklopfen in eine Masse zusammenfließt.

Schießspuren.

Schießspuren. Aufgefundene Einschläge von Geschossen sind genau zu verzeichnen, zu beschreiben und wenn nötig abzuformen. Vorgefundene Geschosse in Verwahrung zu nehmen und dem Gerichte zu übergeben.

Durchschossene Fensterscheiben übergibt man, soweit möglich, wieder zusammengesetzt (aufgeklebt) unverändert dem Gerichte, desgleichen kleinere Gegenstände, in denen Schüsse stecken oder an denen Schießspuren wahrzunehmen sind. Bei Durchschuß von Fenstern ist stets ausdrücklich anzuführen, ob die Glassplitter im Innern des Raumes oder an der äußeren Seite des Fensters gefunden wurden.

Hierbei sei erwähnt, daß die Reihenfolge der Schüsse an den Sprüngen der Glastafel feststellbar sind. Die Sprünge des zweiten Schusses finden ihre Begrenzung in denen des ersten Schusses, die des dritten Schusses in denen des zweiten Schusses usw. (siehe Abb.).



Schluß

GENDARMERIE *im Zeichen des Fremdenverkehrs!*

Von Prov. Gendarm ALOIS RADINGER
Gendarmerie-Hochgebirgsposten Hallstatt, O.-Ö.

Wohl selten ein Berufszweig greift so tief in die Seele des österreichischen Fremdenverkehrs als jener der Gendarmerie. Nicht nur die von Natur aus so herrlich geographisch geschaffene Lage allein ist es, die Österreich einen der ersten Ränge des mitteleuropäischen Fremdenverkehrs einräumt. Auch Menschen müssen dazu geboren sein, die mit geschicktem Anpassungsvermögen, freundlich



Hier wird die Dachstein-Seilbahn ihren höchsten Punkt erreichen, dadurch wird das herrliche Skiparadies für alle erschlossen sein.

biederer Haltung und gutem Organisationstalent diese in einen Begriff gefasste Fremdenverkehrsfamilie leiten. Wenn wir überhaupt von Fremdenverkehr sprechen, so unterscheiden wir zwei große Gruppen, die wohl das gleiche

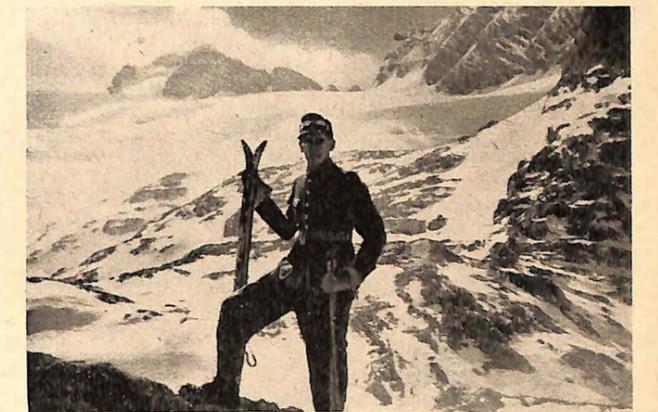


Gendarmerie auf Hochgebirgspatrouille im Dachsteingebiet. Nach kurzer Rast und Besprechung geht es den eisigen Gletschern wieder entgegen.

Ziel verfolgen, aber doch in ihren einzelnen Feinheiten sehr verschieden sind. Sommerfrischler und Wintersportler: Das Bestreben beider Klassen ist, ihre freien Stunden, Tage und Wochen so gut als möglich zu verbringen. Es ist aber durchaus nicht gesagt, weil das Wort Sommerfrischler nicht mit dem Wörtchen Sport verbunden ist, daß diese Kategorie jener der letztgenannten zurückgestellt wäre. Fassen wir sie alle zusammen, was immer für Sport- oder Freizeitschauung sie auch haben mögen, uns müssen und sollen sie alle willkommen sein. Kein Land braucht dringender denn

je diese Fremdenverkehrsschillinge, und in großen Zahlen zusammengezählt, stellen sie eine annehmbare Einnahms- und Devisenquelle unseres Landes dar.

Wohl gibt es noch Menschen, die zum Thema Fremdenverkehr nicht viel Vertrauen haben und diesem Begriff noch weit abseits stehen. Meist sind es schlichte Bergbauern oder Holzfäller u. dgl., die aber oft mitten im Fremdenverkehrszentrum ihre engere Heimat haben. Aber gerade hier kann der Gendarm mit guter Aufklärung, kluger Berechnung und vertrauensgewinnenden Worten sehr Nützliches leisten und im stillen für sich und schließlich für seine Mitmenschen einen wirtschaftlichen Erfolg verbuchen. Weit darüber hinaus stehen aber der Gendarmerie fremdenverkehrsfördernde Mittel und Möglichkeiten zu, wie fast keiner anderen Schichte der Bewohner unseres Heimatlandes. Meist liegt es in den Händen jener Beamten, die auf Alpin- und Hochalpinposten, wo Winter- und Sommersport ein kombinierter Begriff ist, tätig sind. Hier muß sich der § 23 der GDI. auto-



Die Gendarmerie auf Oberösterreichs höchsten Bergen. Nicht immer muß es ein Arlberg, Kitzbühel oder Zell am See sein, auch das Salzkammergut mit seinem Dachstein im Hintergrund, hat seine winterlichen Reize. Blick auf das Karl-Eisfeld.

matisch und von selbst ergänzen. Weit über den eigenen Posten-, Bezirks- und Landesgendarmeriekommandobereich hinaus müssen hier die Lokalkenntnisse vorhanden sein. Wie lächerlich möchte es anmuten, wenn zum Beispiel ein Beamter eines Hochalpinpostens im Zuge einer Gebirgspatrouille, sei es am Dachstein, irgendeiner hochgelegenen Schutzhütte oder vielbesuchten markanten Berggipfeln verweilt und, wie üblich, den begierig fragenden Touristen oder Schifahrer nicht über alles Aufschluß geben könnte, was hunderte Kilometer vor ihren Augen sich erstreckt. Es ist auch verständlich, daß sich diese Menschen mit allen möglichen und unmöglichen Fragen an den Gendarmen wenden, von diesem, als Hüter der Gesetze, ihrem Schutzherrn und Engstvertrauten der Umgebung, eine richtige und sinnvolle Auskunft erhoffen.

Hier liegt es lediglich an dem Gendarmen, ob er es versteht, die Heimat sinnbildlich zu verschönern und zu schildern, damit die Fremden auch für ein weiteres Jahr gerne wieder bereit sind, in diese Gegenden zu kommen. Aber nicht nur über alle Wege, Überquerungen und Schifahrten muß der Gendarm Auskunft geben können. Auch in der Ausrüstung und körperlichen Gestaltung soll er stets

ein Berater sein, ob sie den geplanten Unternehmungen angepaßt ist und auch bei eventuellen ungünstigen Witterungseinflüssen den Zweck erfüllt und standhält.

Ganz gleich, wo immer sich der Gendarm befindet, er ist das Spiegelbild des Fremdenverkehrs; durch sein Auftreten, saubere Uniform, schlichtes aber taktvolles Benehmen kann er schon maßgebend für diese Richtung beitragen. Es dürfte daher durchaus kein verkalkter Ausspruch sein, daß nicht jeder Gendarm berufen ist, in Fremdenverkehrsarten Dienst zu verrichten. Wohl darf letzthin nicht vergessen werden, daß man jenen Beamten die Möglichkeit geben soll und muß, sich stets besonders auf solchen Gebieten zu spezialisieren, um den Fremden nicht nur in

leeren Worten, sondern auch im selbsterlebten manch gute Winke geben zu können. Aber nicht nur der Gendarm allein ist verantwortlich, wenn er kein guter Schwimmer, Bergsteiger, Schifahrer, Biologe, Psychologe und Geographiker ist, eventuell nur jene Punkte kennt, welche die Postenübersichtskarte aufweist, obwohl die aufgezählten Kenntnisse ein unerlässliches Rüstzeug im Sinne des Fremdenverkehrs sind. Besonders in den Händen des Postenkommandanten liegt es, daß er seinen Beamten die Möglichkeit gibt, sei es in oder außer Dienst, ihr sportliches und geistiges Können so zu schärfen, daß sie jederzeit in der Lage sind, die besten und idealsten Förderer des österreichischen Fremdenverkehrs zu sein.

SELBSTMORD?

Von Kontrollinspektor LORENZ AULINGER
Bezirksgendarmeriekommandant in Mistelbach, N.-Ö.

Die Selbstmorde nehmen nachweisbar zahlenmäßig zu; ihre Motive sind mannigfacher Natur.

Die Auffindung eines Selbstmörders wird meist vom Finder oder durch Mittelspersonen den Sicherheitsbehörden (Organen) angezeigt. Dem hiezu beauftragten Gendarmerie- oder Wachebeamten, oder solchem aus eigenem Antrieb, obliegt die Feststellung, ob tatsächlich ein Selbstmord vorliegt oder ein solcher durch einen Mörder vorgetäuscht wurde, sowie die Anzeige an die Dienstbehörde, beziehungsweise an die Staatsanwaltschaft (§ 99 Dl.).

Trifft der Gendarmeriebeamte vor dem vom Funde verständigten Arzte an Ort und Stelle ein, und findet er, daß durch Rettungsversuche eine Wiederbelebung möglich ist, dann hat er solche anzustellen, sonst aber das Eintreffen des Arztes abzuwarten.

Die Art der Selbstmorde oder ihre Vortäuschungen können verschieden sein. Jeder für sich ist daher besonders zu beurteilen und die vorgefundene Situation einer strengen kritischen Überprüfung zu unterziehen. (Feststellen, ob der Tote den tödlichen Schuß sich selbst beigebracht, der Erhängte sich selbst erhängt, ein Vergifteter sich selbst vergiftet haben kann, usw.)

Daß derlei Erhebungen mit größter Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit durchzuführen sind, sollen nachstehende Beispiele bekräftigen:

In einem Garten im Bezirk Mistelbach wurde ein erhängter Mann unter einem Baume aufgefunden; seine Füße, unter denen beide Pantoffel in „Habtachtstellung“ standen, waren vom Boden 15 cm entfernt. Am Fundort erklärte der Arzt dem örtlich zuständigen Postenkommandanten: „Sehen Sie, Herr Revierinspektor, hier liegt zweifelsohne Selbstmord vor!“ Der Revierinspektor nahm den Arzt beim Arme, führte ihn etwa 15 Schritte vor die Leiche und flüsterte ihm zu: „Sehen Sie, Herr Doktor, hier liegt mit voller Bestimmtheit ein Mord vor!“ „Was? Wie können Sie das behaupten“, antwortete der Arzt, „es liegen doch keine Beweise zugrunde?“ „Doch!“ Entgegnete der Revierinspektor und fuhr fort: „Wenn der Selbstmörder nach der Erkletterung des Baumes und Anlegen der Schlinge um den Hals sich absacken ließ, werden die Pantoffel in unbestimmbarer Richtung geflogen sein. Wenn nun der Mann bei der Absackung noch die Geistesgegenwart besaß und darauf bedacht war, die Pantoffel an den Füßen zu erhalten, was kaum möglich sein dürfte, würden sie bei den letzten Nervenzuckungen gewiß ungleich zu Boden gefallen sein.“ Der Arzt antwortete kleinlaut: „Ja, Sie haben recht!“

Der Postenkommandant hat den Mörder ausgeforscht und ihn der verdienten Strafe zugeführt.

Im Jahre 1947 wurde in O. der Gendarmeriepostenkommandant und der Gemeindefeldarzt zu einer Erhängten gerufen. Die Frau befand sich in einer Kammerecke in Hockstellung; die Schlinge einer Schnur hatte sie noch um den Hals, während der abgerissene Teil von dieser Schnur ober der Leiche an einem Haken hing. Nach einer kurzen oberflächlichen Besichtigung des Fundortes der Leiche, stellte der Arzt fest, daß ohne jeden Zweifel Selbstmord vorliege. Die Leiche wurde zur Beerdigung freigegeben. Der Postenkommandant machte die Anzeige, in welcher er zum Ausdruck brachte, daß nach Aussage des Arztes zweifellos Selbstmord vorliege.

Bald nach der Beerdigung der Erhängten wurde im Orte das Gerücht verbreitet, die Frau habe nicht Selbstmord verübt, sondern wurde ermordet; dieses Gerücht verstummte nicht, bis das dortige Gendarmeriepostenkommando nach Beendigung der Erhebungen zur Verhaftung des Sohnes und der Schwiegertochter der Erhängten schritt. Beide gestanden, die Mutter, beziehungsweise Schwiegermutter, vorerst in der Küche erwürgt und dann den Selbstmord in der geschilderten Art und Weise vorgetäuscht zu haben.

Anlässlich der Wiederbelegung eines Grabes in H. fand der Totengräber einen Schädel mit einem kleinen Loch am Hinterhaupt, in welchem ein verrosteter Nagel steckte. Es war im Orte noch bekannt, daß die Frau, von der der Schädel herstammte, vor 12 Jahren an einem Herzschlag gestorben ist. Während des Schlafes wurde ihr der Nagel in das Gehirn geschlagen. Der Mann der Frau gestand, den Mord begangen zu haben.

Sehr häufig wird ein Selbstmord durch Erschießen vorgetäuscht; dem Ermordeten wird eine Pistole neben die rechte Hand gelegt oder in die Hand gedrückt.

Bei Vergiftungen ist nach bedenklichen Flüssigkeiten (Gift) zu fahnden und ist selbes, zwecks gerichtsmedizinischer Untersuchung, sicherzustellen.

Ebenso ist anzuzweifeln, daß alle durch Leuchtgastod verstorbenen Personen sich selbst das Leben nahmen, auch wenn Abschiedsbriefe vorliegen.

Wenn dieser Beitrag Ohr und richtiges Verständnis gefunden hat, dann werden künftighin ein größerer Prozentsatz der Mörder der ihnen gebührenden Strafe zugeführt und sich nicht der unverdienten Freiheit weiter erfreuen.

Begräbnisse (Erd- und Feuerbestattung), Exhumierungen und Überführungen besorgt die

**STÄDTISCHE
BESTATTUNGSANSTALT GRAZ**

Zentrale (auch Nachtdienst):
Grazbachgasse 48, Ruf 83 037 (94 148), 83 038 (94 149)

Filialen: Annenstraße 6, Ruf 0294 (1305); Landeskrankenhaus, Ruf 0214 (1325)

Feuerhalle und Urnenfriedhof, Ruf 6704 (7815)

Kleine Ursachen

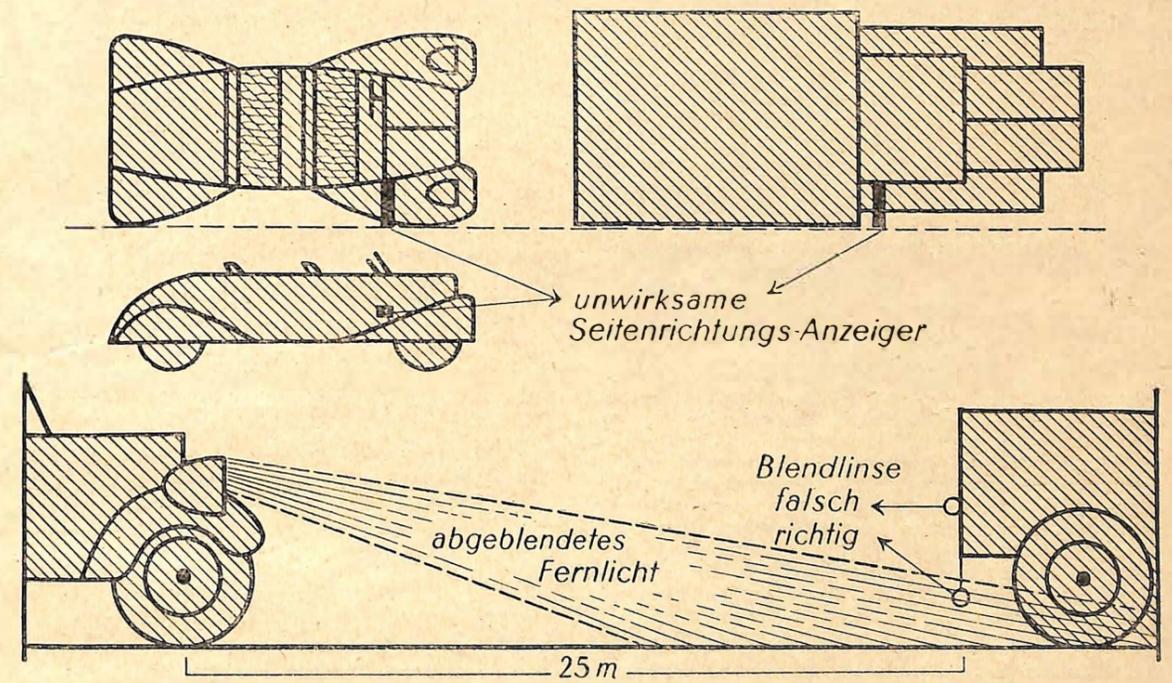
GROSSE WIRKUNGEN

Von Gend.-Patrouillenleiter WALTER LEONHARTSBERGER
Gendarmeriepostenkommando Friedberg, Steiermark

Mit dem Gendarmerie-Streifenwagen befinden wir uns schon stundenlang nachts unterwegs, um den Verkehr zu überwachen. Die Scheinwerfer fressen sich ins Dunkle der Nacht und der Motor singt sein kraftstrotzendes Lied. Die Brücken, Telegraphenmasten und sonstige Straßenbilder tauchen auf, werden mit grellem Licht überflutet, ziehen vorbei, und sinken wieder zurück in die alles verhüllende Nacht.

Ein leiser Zauber befällt mich bei dieser nächtlichen Fahrt. Immer mehr fängt in mir eine motorische Seele an

doch der Streifenwagen mittels Seil den stark havarierten Pkw. ein Stück zurück, und wir können nunmehr ins Innere des Pkw. gelangen. Zuerst gelingt es uns, eine 26jährige Frau aus dem Wrack zu bergen. Leider kam ihr jede Hilfe zu spät. Mit bleichen Gesichtern sehen wir uns gegenseitig zu tiefst erschüttert in die Augen. Wir haben nur den Oberleib der Frau aus dem Pkw. geborgen, ihre Füße befinden sich noch im Pkw. Auch beim Fahrer, einem 30jährigen Mann, erleben wir ein gleiches. — Von diesem Vorfall stark betroffen, treffen wir die weiteren erforderlichen Maßnahmen.



zu schwingen, und ich genieße das erhebende Gefühl, am Steuer zu sitzen und einer starken Maschine meinen Willen so unmerklich und gefühlvoll übertragen zu können. Verwachsen fühle ich mich mit Motor und StraÙe, eins bin ich mit ihnen geworden.

Da, es reiÙt mich urplötzlich aus meiner Romantik, sofort ist die volle Nüchternheit zurückgekehrt. — Die Wientalstraße, eine Ausfallstraße der Bundeshauptstadt, ist Ort einer Tragödie geworden. — Eine schlimme Ahnung läßt uns rasch aus dem angehaltenen Streifenwagen steigen und zu dem vor uns liegenden Lastauto gehen, in welches rückwärts ein modernes Personenauto hineingefahren ist. Der Suchscheinwerfer des Gendarmerie-Streifenwagens beleuchtet einen unheilvollen Schauplatz, über welchem tödliche Stille liegt. Beim parkenden Lastkraftwagen finden wir niemand. Auch beim aufgefahnen Personenwagen, welcher halb unter dem Lkw. steckt, scheint sich niemand zu befinden. Mit Hilfe einer Taschenlampe stellen wir jedoch fest, daß Menschen im Pkw. sind. Unsere Mühe, diesen Wagen unter dem Lastwagen hervorzubekommen, ist fruchtlos. Eine Minute später zieht je-

Die Rekonstruktion dieses Unfalles ergab folgenden Unfallshergang. Gegen Mitternacht erlitt der Lkw. einer Wiener Firma einen größeren Motorschaden. Fahrer und Mitfahrer begeben sich etwa 4 km entfernt zum Telefon und lassen diesen Lkw. vollkommen unbeleuchtet auf der Wientalstraße stehen. Sie kehren erst um 8 Uhr zum Lastkraftwagen zurück.

Gegen 3 Uhr fährt ein junges, hoffnungsfrohes Ehepaar mit seinem modernen Personenauto zur Hochzeitsreise von Wien ab. In glücklichster Stimmung verläuft die Abfahrt von Wien. Der neue Pkw. läuft auf der bestens betonierten Wientalstraße mit etwa 100 Stundenkilometer einem nicht mehr erreichten Reiseziel entgegen. Der ohne Licht parkende Lkw. wird dem jungen Ehepaar zum Verhängnis. Der Gatte als Fahrer übersieht den im Finstern stehenden Lkw. und fährt mit großer Geschwindigkeit auf diesen auf. Die Wucht des Aufpralles ist ungeheuerlich und schleudert das Ehepaar nach vorne, und die Kante des Armaturenbrettes im Pkw. schneidet Mann und Frau in ihren Körpermitten auseinander.

Diesen gräßlichen Unfall verursachte die Fahrlässigkeit des Lkw.-Fahrers, welcher seinen Wagen ohne Beleuchtung an der Unfallstelle stehen ließ.

„Kleinste Ursache — größte Wirkung!“

Dieser erlebte Unfall spricht für sich selbst. Für uns Gendarmen war und ist er jedoch eine eindringliche Mahnung! Es ist unsere verantwortungsvolle Pflicht, bei jeder sich bietenden Gelegenheit solchen Unfällen vorzubeugen und allen wahrgenommenen Gefahrenquellen energisch zu begegnen.

Für die Praxis seien nachfolgend einige kurze Hinweise gegeben, welche, von allen Gendarmen bei Straßenverkehrs-kontrollen beachtet, geeignet sind, die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs außerordentlich zu erhöhen. Der beschränkte Raum verbietet jedoch diese Hinweise bedeutend zu erweitern.

Ähnliche Unfälle, wie der geschilderte, können entstehen, bei ungenügenden Seitenrichtungsanzeigern, Abblendlicht, Blendlinsen und Rückblickspiegeln.

Die Seitenrichtungsanzeiger — II. KfV. 1947 § 17 — sind vielfach an Kfz. ohne Funktion, unwirksam oder leuchten nicht rot auf (siehe Skizze 1). Diese schon eingeschalteten Richtungsanzeiger sehen über die breiteste Fahrzeugkante nicht, wie vorgeschrieben, mindestens 10 cm hinaus. Die Folge ist, daß sie von den Verkehrsteilnehmern zu spät, ungenügend oder überhaupt nicht wahrgenommen werden. — Diese an und für sich kleine Ursache hat ihre große Wirkung in einem früher oder später eintretenden Unfall.

Das Abblendlicht — § 94/3 — soll auf ebener Fahrbahn mit seinem Lichtkern etwa 25 m weit vor dem Auto, beziehungsweise Kfz. auf den Erdboden fallen. Man achte insbesondere, daß die Scheinwerferlampen mit ihrer Spiegelunterkante vom Erdboden in keinem Falle höher als 100 cm liegen (§ 19/1). Sonst ist eine richtige Abblendmöglichkeit gegenüber den Verkehrsteilnehmern überhaupt nicht gewährleistet. Auch sind die Scheinwerfer vielfach kreuzgeschaltet, das heißt, zum Beispiel der linke Scheinwerfer und das rechte Abblendlicht brennt, wenn das Fernlicht eingeschaltet ist. Ist das Abblendlicht eingeschaltet, so brennen die Lampen umgekehrt. Praktisch genommen kann so nie vollkommen abgeblendet werden. — In diesem Punkte wird viel gesündigt und sind die Gefahren keineswegs zu unterschätzen, die hier auftreten können.

Die Blendlinse — § 19/6 — ist dazu da, um bei elektrischem Defekt der Decklichter in Sicherheitsfunktion zu treten. Wenn ein Lichtstrahl in dieselbe fällt, so leuchtet sie grellrot auf und warnt den rückwärts kommenden Fahrer. Die Blendlinse darf nicht höher als höchstens 50 cm vom Erdboden und nicht weiter als 40 cm von der breitesten Fahrzeug-Außenkante entfernt sein (siehe Skizze 2). Ist die Blendlinse zu hoch, fällt das Licht nachkommender Fahrzeuge zu spät hinein und der Bremsweg ist bereits zu kurz. Auch in diesem Falle kann die kleine Ursache zu einer großen Wirkung führen.

Der Rückblickspiegel — § 18/3 — spielt bei der sicheren Verkehrsabwicklung an Kfz. eine bedeutende

Rolle. Er hebt die Leichtigkeit und Sicherheit im Verkehr ganz außerordentlich. Meist fehlt er oder ist so eingestellt, daß man die rückwärtige Fahrbahn nicht überblicken kann. Im letzteren Falle ist er vollkommen wirkungslos und bildet eine Gefahrenquelle, welche häufig zu Unfällen führt und gegen welche das Sicherheitsorgan nach der KfV. unbedingt einschreiten muß. Man überzeuge sich daher stets von der richtigen Einstellung des Rückblickspiegels, damit auch bei dieser kleinen Ursache größeren Wirkungen vorbeugt werden kann.

Wenn dieser Artikel bei manchem Gendarmen das Verständnis für die Wichtigkeit der Kfz.-Kontrollen weckt, sowie deren Handhabung erleichtert, so hat er bei weitem seine Aufgabe erfüllt.

Schloß Leopoldskron

Von Gend.-Revierinspektor RUDOLF OSTERKORN
Königswiesen, Oberösterreich

Einem Märchenschlosse gleich,
in dem weiten Park versteckt —
da, smaragdgrün der Teich,
der von hohem Schilf umhegt.

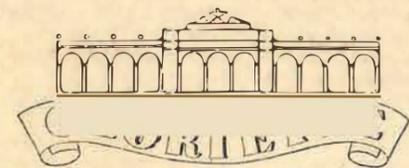
Reinhardts Geist verleiht dem Ort
Weihe und Bedeutsamkeit;
lebt doch sein Geschaff'nes fort
hohen Zielen einst geweiht.

Prunkgemäoher, reich gestaltet,
Marmortreppen, sohimmernd, breit.
In der Praoht, die hier entfaltet
Ausdruck längst vergang'ner Zeit!

Puten zwisohen alten Bäumen,
Flötenspielend, dort ein Pan —
Siehst du nicht in deinem Träumen
ein barockes Pärchen nah'n?

Klingt da nicht ganz leis und zart
Mozart's tändelnde Musik? — —
Menschenlachen, laut und hart
führt zur Gegenwart zurück!

Jugend lebt hier unbeschwert,
sorglos in den Tag hinein.
In den Alltag 'rückgekehrt,
solls ein schön Erinnern sein!



HERRENWÄSCHEFABRIK

LEOP. v.
FURTENBACH & CIE.

WIEN I, HEINRICHSGASSE 4 / TEL. U 26 5 14

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

ABDRUCK MIT BEWILLIGUNG DER VERWALTUNG DER ÖSTERREICHISCHEN JURISTENZEITUNG — NACHDRUCK VERBOTEN

Notwehr oder Notwehrüberschreitung.

Nach den Urteilsfeststellungen gab der Angeklagte A, als er im Schrebergarten des Angeklagten B Wache hielt und ein verdächtiges Geräusch hörte, aus Furcht und Bestürzung einige Pistolenschüsse in der Richtung des Geräusches ab, wodurch ein Einsteigdieb namens C eine schwere Verletzung, nämlich einen Schußbruch des linken Oberschenkels erlitt. Nach Annahme des Gerichtes hat der Angeklagte A dadurch die Grenzen der nötigen Verteidigung überschritten; denn es hätte, um den Dieb zu verschrecken, das Vorzeigen der Waffe oder die Abgabe von Schreckschüssen genügt, die unter Anwendung der nötigen Vorsicht in der Art hätten abgefeuert werden müssen, daß daraus keine Gefährdung eines Menschen erfolgte. Diese Vorsicht sei auch unter der Berücksichtigung der damaligen Lage dem Angeklagten, zumal er ein gesunder Mann sei, ohneweiters zuzumuten gewesen.

Das Gericht stellte weiters fest, daß die Angeklagten A und B den C durch Schläge mit einem Gartenschlauch, einer Holzleiste und mit Fäusten mißhandelten und ihm dabei auf dem Rücken blaue, schmerzhaft Flecken beibrachten.

Da der Angeklagte B die bei dem Vorfall verwendete Pistole anlässlich der Erweiterung seines Gartens kurz nach Kriegsende gefunden, behalten und zu Wachzwecken verwendet, also nach Annahme des Gerichtes ohne Waffenschein — gemeint Waffenerwerbsschein — erworben hat, erkannte es den Angeklagten des Vergehens nach dem § 26 Waffengesetz, richtig § 26 (1) Z. 1 Waffengesetz schuldig. Auf Grund des oben erwähnten Sachverhaltes sprach das Gericht beide Angeklagte der Übertretung nach dem § 411 StG., den Angeklagten A auch der Übertretung nach dem § 335 StG. schuldig.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten A macht geltend, es wäre ihm der Schuldausschließungsgrund des § 2 lit. g StG. zuzubilligen gewesen, da die Tat, nämlich die Abgabe der Schüsse gegen den Einsteigdieb, in Ausübung gerechter Notwehr erfolgt sei. Wenn das Urteil ausführe, daß schon das Vorzeigen der Waffe oder die Abgabe von Schreckschüssen unter Beachtung der nötigen Sorgfalt dem Ausmaß der notwendigen Verteidigung entsprechen hätten, so berücksichtige das Gericht weder die Person des Diebes, noch Zeit, Ort und Art seines Angriffes. C sei einer von den vielen Unbekannten und arbeitsscheuen Ausländern, die durch Mord, Totschlag, Plünderung, Diebstahl das Leben, die Freiheit und das Vermögen österreichischer Staatsbürger gefährdeten und als Landplage zu bezeichnen seien. Da C um 1/2 6 Uhr morgens über den Zaun eingestiegen sei, um einzubrechen, habe der Nichtigkeitswerber damit rechnen müssen, einem mit einer Schußwaffe versehenen und zu jeder Gewalttat bereiten Täter gegenüberzustehen. Das Vorzeigen der Waffe sei in der Dunkelheit unmöglich gewesen, die Abgabe von Schreckschüssen in einer anderen Richtung hätte infolge des Mündungsfeuers der Pistole seinen eigenen Standort verraten können und ihn unter Umständen am Leben gefährdet. Nur durch Abgabe von Schüssen in der Richtung des Geräusches habe er, so behauptet die Beschwerde, dem Dieb zum Bewußtsein bringen können, daß er ihn erkannt habe und mit allen Mitteln zu vertreiben entschlossen sei. Demnach habe er das erforderliche Maß der Verteidigung eingehalten und in Notwehr gehandelt.

Diese Ausführungen der Beschwerde sind insofern gegenstandslos, als die auf die besondere Gefährlichkeit des C als eine zu den Unbekannten und arbeitsscheuen Ausländern zu rechnende Person verweisen; denn zur Zeit der Abgabe der Schüsse wußte der Angeklagte überhaupt nicht, wer sich im Garten befand, da er den Eingestiegenen nicht gesehen hat. Insoweit die Beschwerde aber vorbringt, der

Angeklagte habe in Ausübung gerechter Notwehr gehandelt, geht sie ins Leere, denn der gegen den Angeklagten wegen fahrlässiger Überschreitung der Notwehr ergangene Schuldspruch nach dem § 335 StG. setzt ja die Annahme gerechter Notwehr voraus, die also dem Angeklagten vom Gerichte zugestanden worden ist.

Die Beschwerde bekämpft mit diesem und mit weiteren Ausführungen in Wahrheit die Ansicht des Gerichtes, daß der Angeklagte aus Fahrlässigkeit die Grenzen der nötigen Verteidigung überschritten habe, indem sie behauptet, es sei dem Nichtigkeitswerber die Überschreitung der notwendigen Verteidigung nicht zu Bewußtsein gekommen oder nicht erkennbar gewesen. Ohne Bewußtsein des Übermaßes der Abwehrhandlung liege aber strafbare Fahrlässigkeit nicht vor.

In dieser Hinsicht ist die Beschwerde begründet.

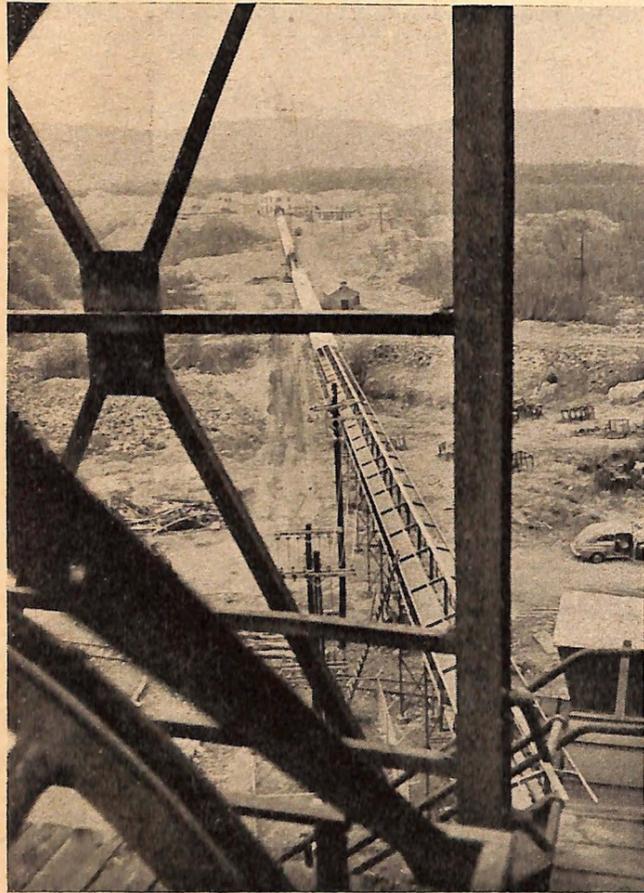
Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils besteht kein Zweifel darüber, daß der Angeklagte die Pistolenschüsse zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffes auf das Vermögen seines Schwiegervaters B abgegeben und daher in Notwehr gehandelt hat. Schuldausschließend wirkt dieser Umstand nach § 2 (1) lit. g und (2) StG. nur dann, wenn die Notwehr gerechtfertigt war, das heißt, wenn sich der Angeklagte nur der nötigen Verteidigung bedient hat, um den diebischen Angriff des C abzuwehren, oder wenn er aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Grenzen einer solchen Verteidigung überschritten hat. Eine solche Überschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände eine strafbare Handlung nach § 335 oder § 431 StG. darstellen.

Es ist zunächst der Beschwerde darin beizupflichten, daß ein Vorzeigen der Waffe mit Rücksicht auf die Tatzeit (15. September, um 1/2 6 Uhr morgens) nicht in Betracht kommen konnte. Die Beschwerde ist aber auch im Recht, wenn sie der Ansicht des Erstgerichtes entgegentritt, daß zur Abwehr des diebischen Angriffes Schreckschüsse genügt hätten und daß diese Schreckschüsse unter Anwendung der nötigen Vorsicht abzugeben gewesen wären, damit niemand dadurch gefährdet werde. Durch das Mündungsfeuer bei Abgabe von Schreckschüssen hätte der Angeklagte seinen Standort verraten und dem Dieb, wenn dieser bewaffnet gewesen wäre, einen Angriff auf die Person des Angeklagten erleichtert, er hätte sich also in eine noch größere Gefahr gebracht. Daß ihm ein solches Verhalten nicht zugemutet werden kann, bedarf wohl keiner näheren Begründung. Mit einem Angriff gegen seine Person konnte aber der Angeklagte um so mehr rechnen, als ja allgemein bekannt ist, daß die Zahl von Diebstählen, bei denen der Dieb bewaffnet auftritt und auch vor einem Angriff auf die körperliche Integrität eines anderen Menschen nicht zurückschreckt, außerordentlich stark angestiegen ist. Mag also auch im konkreten Falle objektiv gesehen die Abgabe von Schüssen in der Richtung auf den Täter nicht geboten gewesen sein, weil dieser nicht mit einer Waffe, wenigstens nicht mit einer Schußwaffe, versehen war, so ist doch diese Überschreitung der Grenzen notwendiger Verteidigung nur durch die begründete Furcht des Angeklagten vor einem Angriff seitens des Diebes verursacht worden. Ein solches Verhalten muß bei den schon erwähnten besonderen Umständen zur Zeit der Tat als eine naheliegende und wohl regelmäßig eintretende Reaktion auf das Auftreten des Diebes angesehen werden. Es läßt sich aus diesem Grunde, nämlich, weil unter gleichen Umständen ein gleiches Verhalten bei der Mehrzahl der Menschen angenommen werden muß, in der Tat des Angeklagten nicht einmal eine nach § 335 oder § 431 StG. strafbare Fahrlässigkeit erkennen (OGH., 29. Oktober 1948, 1 Os 323; LG. Wien, Vr 13332/47).

Alliierten-Spiegel

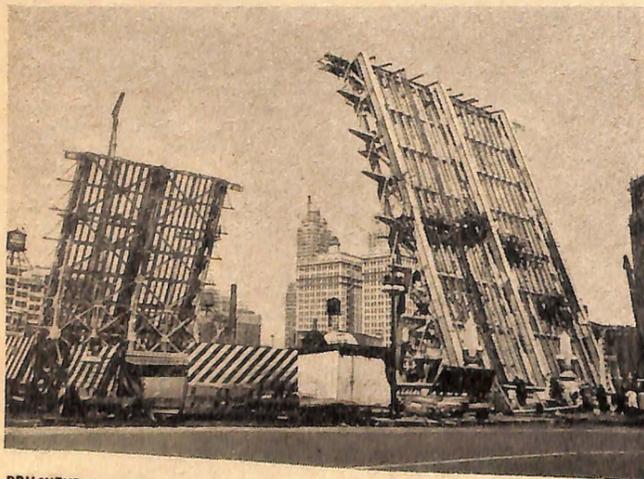
Vereinigte Staaten

Foto: Associated Press



GEWALTIGE KOHLENFÖRDERANLAGE

In Storrs Colliery, Pennsylvania, steht eine der größten Kohlenförderanlagen der USA. vor ihrer Vollendung. Mit Hilfe einer gigantischen Konstruktion wird die Kohle nicht nur an die Oberfläche geschafft, sondern noch eine weite Strecke dem Verladeplatz zugeführt. Durch die Neueinführung dieses rationellen Fördersystems wird die Abbaukapazität wesentlich erhöht



BRÜCKENBAU IN CHICAGO

Die neue Brücke in Chicago geht ihrer Fertigstellung entgegen. Bei dem Bau der Brücke ließ man sich von den neuesten Erfahrungen auf dem Gebiete des Brückenbaues leiten. Die Brücke führt über den „Chicago River“ und ist als Zugbrücke gebaut. Es waren besondere technische Vorkehrungen nötig, um den Bau bewerkstelligen zu können

England

Foto: Associated Press



FESTZUG IN LONDON

In einer besonders festlichen Zeremonie wird jeweils der neue Bürgermeister von London in sein Amt eingeführt. Anlässlich der letzten Amtseinführung wurde ein Festzug veranstaltet, bei dem die Entwicklung der königlichen Marine in den vierhundert Jahren ihres Bestehens gezeigt wurde

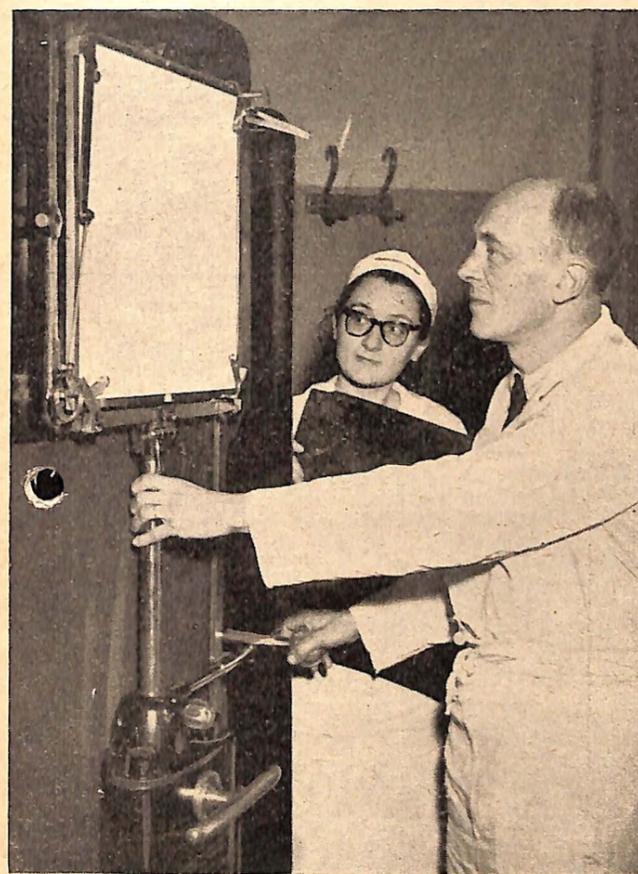


MODERNE KÜCHENGERÄTE

Bei der letzten Londoner Messe wurden auch die neuesten Behelfe für die Hausfrau gezeigt. Lebhaftes Interesse erweckte eine elektrisch betriebene Abwaschmaschine. Für die zahlreichen Küchengeräte gibt es auch dementsprechende Bürsten. Nach Bedarf braucht die Hausfrau die Bürsten nur auszuwechseln und kann in kurzer Zeit mit dem Abwaschen fertig sein

Frankreich

Foto: Associated Press



EIN BERUHMTER RÖNTGENEologe

Der über die Grenzen Frankreichs hinaus bekannte Röntgeneologe Dr. Dubois trat auch auf politischem Gebiet hervor. Er gehörte zu jenen letzten dreißig Bürgern, die ihr konstitutionelles Recht in Anspruch nahmen als Anwärter für die Präsidentschaft zu kandidieren. Er bezeichnete sich als Führer einer Partei, die für die „Partei der Noth und Rechte der Menschen“ nannte

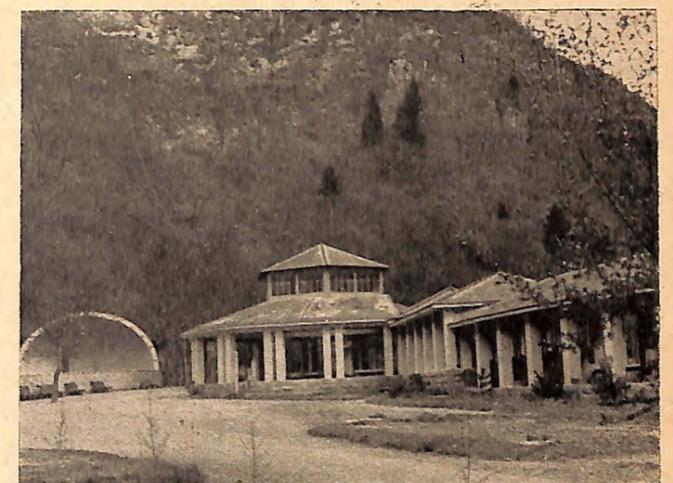


UNANGENEHMER ZWISCHENFALL

Auf einer Ausstellung in Grenoble wurde unter anderem auch ein sehr rasch errichtbarer Steg gezeigt, dessen Güte von den Besuchern selbst ausprobiert werden konnte. Durch einseitige Belastung kippte der Steg um und die Besucher mußten zum Teil ein unfreiwilliges Bad nehmen. Der auf der Ausstellung selbst anwesende Konstrukteur konnte aber schon in kurzer Zeit den Steg wieder instand setzen

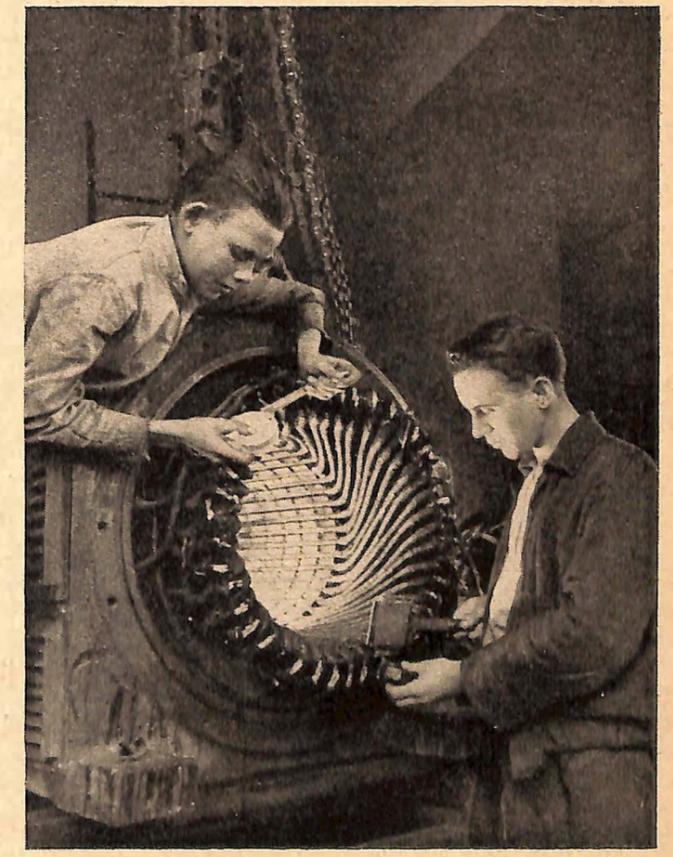
Sowjetunion

Foto: OSOW.



KURBÄDER IN GEORGIEN

Nicht nur auf der Krim und an den Ufern des Schwarzen Meeres, sondern auch in Georgien gibt es zahlreiche Kurbäder und Sanatorien. Die vielen Heilquellen Georgiens wurden im Laufe der Jahre sinnvoll erschlossen und bringen so tausenden wieder Gesundheit und neuen Lebensmut



LEHRLINGSSCHULUNG

Besondere Aufmerksamkeit wird in der Sowjetunion der Lehrlingsausbildung gewidmet. Intensive Ausbildung soll sie zu hochqualifizierten Facharbeitern machen. Auf dem Bilde: Zwei junge Elektroarbeiter bei der Arbeit an einem Elektromotor

STRICKER - LAGO

Landeslieferungsgenossenschaft des Stricker-,
Wirker- und Weberhandwerks für Wien und
Niederösterreich e. G. m. b. H.

WIEN I, REGIERUNGSGASSE 1/V
Telephon U 24 5 94

erzeugt als

QUALITÄTWARE

alle Arten von

Westen, Pullover, Kleider, Strümpfe, Socken,
Stutzen, Handschuhe, Unterwäsche, Trainings-
anzüge

für Damen, Herren und Kinder

Jerseys, Stoffe, Loden, Tücher, Shawls, Frottier-
waren sowie

HERVORRAGEND SCHÖNE HANDARBEITEN

Wichtige Neuerscheinung!

Das Forstgesetz

vom 3. Dezember 1852, RGBl. 250

samt den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und
Erlässen, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung.

Herausgegeben von

Dr. Paul Schreckenthul

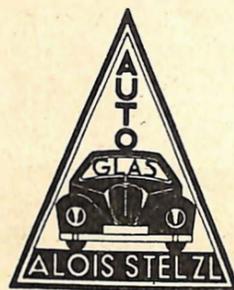
Umfang: 80, XVI, 408 Seiten

Preis: Brosch. S 35.—, Ganzleinen geb. S 42.—

Die Ausgabe enthält u. a. die aus den Landesgesetzen
hervorgegangenen Bundesgesetze, das Flurverfassungs-
gesetz in der Fassung 1947, die Verordnung über
Wald- und Weidennutzungsrechte sowie sämtliche Ge-
setze und Verordnungen der einzelnen Bundesländer.
Da seit Jahrzehnten keine Sammlung der in Österreich
geltenden forstrechtlichen Bestimmungen erschienen
ist, entspricht die vorliegende Ausgabe einem dringen-
den Bedürfnis und ist für alle mit einschlägigen Fragen
behafteten Personen und Behörden unentbehrlich.

Zu beziehen
durch jede Buchhandlung oder beim Verlage

MANZ, WIEN I, KOHLMARKT 16



AUTO-GLAS STELZL

WIEN VII,
SEIDENGASSE 29
TEL. B 33 4 54, B 35 0 68

SPLITTERFREIE SICHERHEITSGLÄSER
FÜR SÄMTLICHE TYPEN LAGERND

UNIFORMSORTEN- UND POSAMENTENFABRIK

Carl Sieder

WIEN VII, ZIEGLERGASSE 43
FERNRUF: B 38 4 65, B 31 0 06



Joh. Littomericzky

LITTO-KAPPE

WIEN VIII, LANGE GASSE 13 — TEL. A 29 6 95
Erzeuger von Uniform- und Sportmützen aller Art



TRANSVESTITEN

Von Kriminaloberinspektor I. Klasse ERNST SPRUNG, Bundesministerium für Inneres

Wir wollen uns nicht mit wissenschaftlichen und medi-
zinischen Problemen beschäftigen. Wir wollen uns mit der
Tatsache abfinden, daß es Transvestiten gibt und uns mit
diesen befassen, soweit sie in unserer Interessensphäre,
das heißt, in dem Gesichtsfeld des Kriminalisten auftauchen.

Man versteht unter Transvestiten Leute, die sich aus
gewissen Neigungen — ob diese nun angeboren sind oder
nicht, wollen wir im Rahmen dieser Abhandlung nicht unter-
suchen — als andersgeschlechtlich tarnen, also: der Mann
tarnt sich als Frau und die Frau — nun, da heutzutage fast
jede dritte Frau in Männeranzügen umherläuft, wollen wir
die Frauen außer Spiel lassen, es wäre denn, daß sie in
ihrer Männerkleidung auch tatsächlich einen Mann vor-
täuschen wollten.

Der Transvestitismus geht nämlich soweit, daß die be-
treffende Person bis auf die kleinsten Kleinigkeiten das
andere Geschlecht nachahmt. Sie gleicht Stimme, Gang,
Tonfall an, in der Bekleidung ist sie bis auf die kleinsten
Kleinigkeiten konsequent, so daß tatsächlich nur das Ge-
schlechtsmerkmal den Unterschied darstellt.

Der so als Frau getarnte Transvestit ist für den Laien
als Mann kaum kenntlich, und es gehört große Übung und
Praxis dazu, um auf den ersten Blick einen Unterschied
herauszubekommen. Es wird kaum einen unter uns geben,
der nicht zwischen 20 und 24 Uhr durch die Kärntnerstraße
gegangen ist, und wer hat einen Transvestiten gesehen?
Und doch sind wir an solchen vorbeigegangen!

Was interessieren uns eigentlich die Transvestiten? Sie
werden vielleicht sagen, lassen Sie die armen Teufel in
Ruhe, sie können ja nichts dafür, daß sie so veranlagt sind.
Für einen Kriminalisten ist es an sich ja uninteressant, ob
der X oder Y in Frauenkleidern umherläuft. Bei einer Auf-
forderung zum Einschreiten hätte er sich nur zu ver-
gewissern, ob der betreffende Transvestit eine Erlaubnis der
Verwaltungsbehörde zum Tragen der Kleider hat; höchst-
wahrscheinlich nicht, da bereits 1935 die Weisung erging,
keine Bewilligungen mehr auszustellen, „als gegen den
öffentlichen Anstand verstößend“. Der Fall wird von der
Verwaltungsbehörde nach Artikel VIII EGVG. als ein öffent-
liches Ärgernis erregendes Ereignis abgetan werden, für
einen Kriminalisten eine höchst uninteressante Angelegen-
heit. Aber was den Kriminalisten interessiert, sind die Tätig-
keit, die Verbindung des Transvestiten, der in Prostituierten-
kreisen nur unter irgendeinem Frauennamen — die bekann-
testen sind wohl „Mary Lloyd, Frederike, Charlotte usw.“ —
bekannt ist, und, soweit er nicht mit einigen Prostituierten
zusammenarbeitet, mit diesen in größter Feindschaft lebt.
Es ist dies leicht erklärlich. Der als Frau verkleidete Trans-
vestit spricht genau so wie die Prostituierte Männer auf
der Straße an und fordert sie zum Mitkommen auf. Es sind
zwei Sorten von Männern, die der Transvestit anspricht,
Homosexuelle und Betrunkene. Über Amtshandlungen im
ersten Falle zu sprechen, erübrigt sich. Die Praxis hat ge-
zeigt, daß der Großteil der Transvestiten, von den wider-
natürlichen Neigungen abgesehen, kriminell veranlagt ist.
Es soll hier der häufigste Fall dieser Neigung aufgezeigt
werden, und zwar das Ansprechen Betrunkener. Dieser folgt
der Aufforderung des Transvestiten, es kommt aber nicht zu
dem ausgemachten Geschlechtsverkehr, da der Transvestit
plötzlich Unwohlsein vortäuscht, betätigt sich aber wider-
natürlich an seinem Opfer, das keine Ahnung davon hat,
daß es mit einem Manne zu tun hat. Bei dieser Gelegenheit

wird der Betrunkene vom Transvestiten meistens auch be-
stohlen. Ernüchtert, macht ein Teil der Geschädigten — viele
schämen sich — die Anzeige wegen Diebstahles gegen eine
unbekannte Frauensperson.

Hier zeigt es sich, daß es von allergrößter Wichtigkeit
und keine bloße Neugierde ist, wenn der Kriminalist den
Anzeiger genau über die erfolgte geschlechtliche Betäti-
gung befragt. Mehren sich die Anzeigen gegen unbekannt
Frauenspersonen mit den angedeuteten Merkmalen, daß der
Anzeiger alkoholisiert war und es zu keinem normalen
Geschlechtsverkehr gekommen ist, so ist dies für den
Kriminalisten ein Signal, daß Transvestiten am Werke sind.

Die Zusammenarbeit des Transvestiten mit Prostituierten
ist sehr häufig. Neben Diebstählen kommt es in diesen
Fällen vielfach zu Erpressungen, die an dem Opfer durch
die Prostituierte durchgeführt werden. Das Opfer zahlt
meistens aus Angst, da eine Verweigerung der Bezahlung
unter Umständen einen gesellschaftlichen wie auch wirt-
schaftlichen Ruin bedeuten könnte, falls die Angelegenheit
publik würde. Nicht selten hat das Opfer Selbstmord
verübt.

Man darf ferner nicht übersehen, daß die Transvestiten
internationale Verbindungen haben. Wird ihnen der Boden
in irgendeiner Großstadt zu heiß, so übersiedeln sie auf
einige Zeit in eine andere des Auslandes. Sie kennen und
haben dort ihre Anschlüsse und Verbindungen. Es ist nicht
zu viel behauptet, wenn man von einer internationalen, die
Welt umfassenden Verbindung der Transvestiten spricht,
eine Erkenntnis, die für den Kriminalisten von größter Be-
deutung ist.

Seifenblasen

Von Gend.-Rayonsinspektor OTTO JONKE
Saalfelden, Salzburg

Seifenblasen spielen Kinder
vor dem Haus, in dem ich wohn',
Halme halten ihre Münder,
eine Kugel schwebt davon.

Eine Freude, — kaum genossen
bricht das Wunderwerk entzwei,
doch, sie blasen unverdrossen
eine Seifenblase neu.

Seifenblasen, Märchenschlösser,
— Kinderspiel und Kindertraum —
werden groß und immer größer,
fallen ein gleich Seifenschäum.

Gerne schau' ich diese Spiele,
— blies ja selbst als kleiner Bub —
doch der Seifenblasen viele
mir die Zeit seither begrub.

Großhandel
Forntran

WIEN IV, WOHLLEBENGASSE NR. 1
TEL. U 43 3 18

STÄNDIGES LAGER
von sämtlichen Textilwaren

Gendarmerie in der Wachau

Von Prov. Gendarm FRANZ ZAUNER, Gendarmeriepostenkommando Dürnstein, N.-Ö.

Wer kennt nicht das Engtal der Donau zwischen Krems und Melk, das sagenumwobene Rebenland, die goldene Wachau. Ihr Ruf ist weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinausgedrungen und lockt von fern und nah zu jeder Jahreszeit viele Fremde an. Wenn der Frühling mit Macht die braunen Knospen sprengt, alles grünt und blüht, so lassen Sommer und Herbst wachsen und reifen. Rot-



Überprüfung der Fischereiberechtigung Photo: Thum

backige Äpfel lachen von den Bäumen und aus vollen Trauben wird goldener Wein. Steigt der rauhe Winter von den Bergen nieder, so wird es still im Tale. Während draußen der Wind heulend die Flocken um die Dächer jagt, läßt es sich bei einem Gläschen „Heurigen“ gemütlich plaudern. Der alte knorrige Hauer weiß viel zu erzählen.

Die Gedanken schweifen weit zurück und unser geistiges Auge sieht die Nibelungen auf ihrer Schicksalsfahrt ins Hunnenland. Die Wogen der Völkerwanderung brausen über das Land und wie ein Fels im Meer des Elends und der Not steht der heilige Severin vor seiner Klause in Hundsheim bei Mautern. Jahrhunderterte vergehen wie im Fluge. Der mächtige Frankenkaiser Karl der Große greift die Ringburgen der Awaren bei Krems an und zerstört sie. Und weiter dreht sich das Rad der Geschichte.

Möbelhaus Weiss

WIEN VII
BREITEGASSE

5

Alle Arten von Möbeln
in großer Auswahl /
Qualitätswaren / Pro-
vinzversand / Bis 20
Monate Kredit bei 15
Prozent Anzahlung

Mächtig und stolz ragen die Burgen der „Hunde von Kuenring“ in den blauen Himmel. Unsicher ist der Weg, den der Kaufmann durch die weiten Aulandschaften nehmen muß. Plötzlich stehen sie da, hoch zu Roß im Harnisch. Schwerer blitzen, Hiebe fallen. Ein Schreien und Jammern rührt sie nicht; nur die Beute lockt, die habgierig auf Dürnstein und Aggstein gebracht wird. Eines Tages stehen aber diese Zwingburgen in Flammen und es ragen heute nur noch verfallene Mauern zum Himmel, stumme Zeugen einer harten Zeit für die Bevölkerung in der Wachau. Wie ruhig und sicher fährt der Fremde dagegen heute seinen Wagen durch die ehemalige „Wag-Au“. Weiter wandern unsere Gedanken und finden die Wachau in der Zeit der Glaubenskämpfe. Schwedische Heerscharen rauben und plünderten in den Orten an der Donau. Und noch einmal begegnen wir auf unserer heimatlichen Wanderung fremden Krieger in der Wachau. Es sind die Soldaten des großen Korsen, die auf die verbündeten Österreicher und Russen stoßen. Es war ein schweres Ringen und hart griff der Tod in die Reihen. Das große Kriegerdenkmal an der Bahnlinie



Die Patrouille führt auch durch die zahlreichen Weingärten

zwischen Dürnstein und Oberloiben erinnert an diese Zeit und beherbergt viele sterbliche Überreste, die der Hauer oft heute noch bei der Weingartenarbeit findet. So ist die Wachau reich an Geschichte und Sagen. Der Gendarm, der hier seinen Dienst verrichtet, muß sie kennen. Er ist ja nicht nur das „Auge des Gesetzes“, sondern vielen Fremden auch ein Berater. Der Gendarmdienst, in seiner inneren Struktur wohl gleich, ist aber hier in seiner Außerlichkeit ein anderer als im Hochgebirge.

Im Frühling lockt die Baumbüte viele Fremde an. Eng sind die Straßen in den malerischen Orten. Soll es zu keiner Stockung im Verkehr kommen, so müssen Pkw., Lkw. und überschwere Reisebusse planmäßig durchgeschleuft werden. Im Sommer ladet die Donau zu einem kühlen Bade ein und birgt gerade mit ihren Wirbeln bei Dürnstein auch für den geübten Schwimmer große Gefahren. Oft kommt ein Schwarzfischer oder Wilderer mit dem Gesetz in Konflikt. Steil sind die Wege des Patrouillenganges und manchen Schweißstropfen trinkt der trockene Boden. Die Felsen über den Rebenhängen zu beiden Seiten der Donau bieten Gelegenheit zum Klettern und fordern auch ihre Opfer. Der Dienst des Gendarmen in der Wachau erfordert deshalb viel Umsicht und Einsatz seiner ganzen Person.

Einbrecher

und Betrüger!

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN KÖSSLER
Gendarmeriepostenkommando Traun, O.-Ö.

Ringsum von mächtigen Feldern, Wiesen und Wäldern umgeben, liegt einsam auf einer Anhöhe das kleine Dorf Niederneukirchen im Bezirk Linz, Oberösterreich. Es ist der Sitz eines Gemeindeamtes, eines Pfarramtes und des Gendarmeriepostens für eine große Umgebung. Es birgt nur einige Häuser einzelner Geschäftsleute und Gewerbetreibender. Eine Bezirksstrafe, die von St. Florian nach Steyr führt, berührt ein wenig dieses Dörfchen und stört es förmlich in seiner erhabenen Ruhe. Es ist daher begreiflich, daß ein Fremder, der dort auftaucht, den Dorfbewohnern sofort auffällt. Dies hat auch sein Gutes und hat schon für manchen Fremden ein Verhängnis heraufbeschworen.

So kam nun an einem Sonntag, vormittags, im Monate Februar 1946, der Bürgermeister auf den Posten gelaufen und zeigte an, daß in das Wirtschaftsamt des Gemeindeamtes eingebrochen und sämtliche Lebensmittelkarten, die zur Ausgabe am nächsten Tage bestimmt waren, gestohlen worden waren.

Am Tatort konnte festgestellt werden, daß der Einbruch sehr einfach war. Die Haustüre war nur zur Nachtzeit, und auch nur mit einem einfachen Schloß, versperrt. Die Türe in das Gemeindeamt und Wirtschaftsamt war soviel wie unversperrt, da sich das Schloß gerade in Reparatur befand. Das Öffnen der Schreibtischladen, in denen sich die Lebensmittelkarten befanden, war mit einem messerähnlichen Gegenstand nur allzuleicht möglich.

Nun, wer ist der Täter? Wahrscheinlich ein Fremder. War ein solcher da? Ja, sagt die Wirtschaftsbeamtin, gestern war ein Mann, so und so alt und so und so gekleidet, bei mir im Wirtschaftsamt und bezog Lebensmittelkarten, da er sich in der Gemeinde als zugezogen angemeldet hatte. Er kam aus St. Florian, wie aus der Abmeldebestätigung hervorging, und heiß Franz Hoffmann. Die Abmeldebestätigung war ordnungsgemäß ausgefüllt und mit dem Siegel des Gemeindeamtes St. Florian versehen. Eine Nachfrage im angemeldeten Hause ergab, daß dort niemand einen Hoffmann kannte, daß dort niemand zugezogen ist, daß auch im Abmeldeort ein Hoffmann nicht existierte und einem solchen nie eine Abmeldebestätigung ausgestellt wurde. Es lag nun klar auf der Hand, daß dieser angebliche Hoffmann ein Betrüger sei, der es vorzugsweise auf Lebensmittelkarten abgesehen hatte und der sehr wahrscheinlich auch als Einbrecher in Betracht komme. Nun ist gegenüber dem Gemeindeamt auch das Postamt gelegen, das von einer Postbeamtin geleitet wurde, der, wie es hieß, schon gar nichts „auskomme“. Die Postbeamtin wußte sofort, daß dieser Fremde von ihr im Postamt am Vortag, das ist Samstag, nachmittags, die Fernsprechanrufnummer in Urfaß verlangte, und auf dieses Gespräch längere Zeit warten mußte. Nun stellte sich inzwischen heraus, daß die von dem Fremden angegebene Fernsprechanrufnummer in Urfaß gar nicht existiere. Sie verlangte daher von dem Fremden die Anschrift des gewünschten Fernsprechteilnehmers. Der



Fremde nannte ihr nun einen bekannten Gastwirt in Urfahr. Da nun das Ferngespräch abermals eine Weile auf sich warten ließ, zog der Fremde die Anmeldung zurück und verschwand.

Die Postbeamtin behielt sich aber die Anschrift des Fernsprechteilnehmers im Gedächtnis. Als Postenkommandant lief ich nun fernmündlich durch die Kriminalpolizei Linz bei der Kriminalpolizei Urfahr feststellen, ob dort der betreffende Fernsprechteilnehmer existiere und ob dieser einen Mann kenne, der sich Hoffmann nennt, und so und so aussieht und so und so bekleidet ist. Nach kaum zwei Stunden bekam ich auf gleichem Wege das Erhebungsergebnis, daß dieser Mann unter jener Adresse in Urfahr wohne.

Am nächsten Morgen stand ich mit einem Kriminalbeamten des Kommissariats Urfahr vor dem Hause des

Gesuchten und konnte ihn noch gerade beim Verlassen des Hauses antreffen. Eine kurze Einvernahme und zur Hausdurchsuchung wurde geschritten. Sie förderte 95% der gestohlenen Marken zutage. Außerdem noch eine beträchtliche Anzahl Formulare für An- und Abmeldungen von Lebensmittelkarten und zweier Stempel, einer vom Gemeindeamt St. Florian und der andere vom Gemeindeamt Marchtrenk. Es war nun klar, daß dieser Mann bei zahlreichen Gemeinden Lebensmittelkarten herausgeschwindelt hatte, was er auch gestand. Im Zuge dieser Betrügereien stieß er auch auf das Gemeindeamt Niederneukirchen. Dort stellte er fest, daß ein Einbruch überaus leicht möglich wäre. Er faßte den Entschluß hiezu, und führte ihn auch aus.

So wurde nun einem Manne das Handwerk gelegt, der das Wirtschaftsleben des Staates schwer schädigte.

Bestialischer Mord an einem Heimkehrer nach drei Jahren aufgeklärt.

Von Gend.-Patrouillenleiter JOHANN RUSSINGER
Erhebungsgruppe des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg

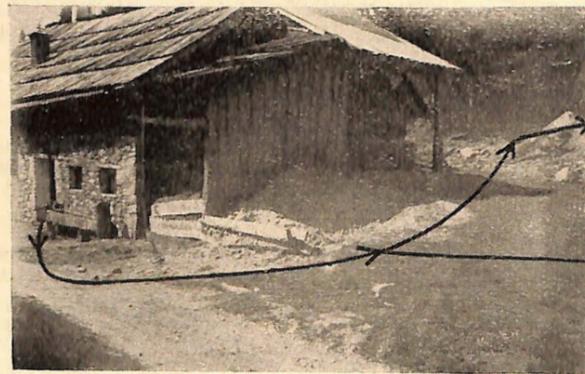
Der 35jährige Bundschuhbauer J.R. war am 29. Juni 1945 aus der amerikanischen Kriegsgefangenschaft in seine hoch am Berge, in einem versteckten Winkel des Salzburger Landes liegenden kleinen Landwirtschaft zurückgekehrt. Fünf schwere Kriegsjahre lagen hinter ihm. Die Sehnsucht nach seiner Frau und den zwei kleinen Kindern war daher

funden hatte. Unbekannt von woher tauchte plötzlich in verstärktem Maße der „Öffentliche Ruf“ dahingehend auf, daß der Bundschuhbauer doch ermordet worden sei, und etwas anderes gar nicht in Frage kommen könnte. Der zuständige Gendarmerieposten befaßte sich energisch mit diesen Gerüchten.

So wurde nun die Hilfe der Gendarmerieerhebungsgruppe Salzburg in Anspruch genommen. Der Verfasser zusammen mit Prov. Gendarm Maier hatte die Bearbeitung des Falles übertragen bekommen. Intensive Erhebungen wurden durch einen weiteren Beamten der Erhebungsgruppe über den womöglichen Aufenthalt des Bundschuhbauern in Tirol betrieben. Alle Behörden, Gerichtsgefängnisse und sonstige Dienststellen, sowie die französischen Militärkommanden



Rekonstruktionsaufnahme:
So hatte der Bundschuhbauer vor seiner Ermordung gegessen.



Weg, den die Mörder ihr Opfer trugen.

groß. In der Gemeinde angesehen und beliebt, wurde er von alt und jung freudig willkommen geheißen.

Um so größer war das Erstaunen unter der Bevölkerung, als J.R. nach acht Tagen, und zwar seit dem 7. Juli 1945, plötzlich verschwunden war. Seine Frau machte sowohl bei der Gemeinde, als auch bei der Gendarmerie ihres Wohnortes die Abgängigkeitsanzeige. Sie erklärte, daß ihr Mann am 7. Juli 1945 in den frühen Morgenstunden in der Absicht nach Tirol gefahren sei, um dort aufbewahrte Sachen zurückzuholen und seit dieser Zeit nicht mehr nach Hause gekommen sei. Inzwischen waren Monate vergangen, ohne daß von J.R. etwas ermittelt werden konnte.

Inzwischen waren Jahre vergangen und schon schien es, daß man sich mit dem Verschwinden des J.R. abge-

wurden in die Fahndung des Abgängigen mit einbezogen. J.R. konnte nirgends ermittelt werden. Somit bestand einige Möglichkeit, daß vielleicht J.R. von zu Hause gar nicht weggefahren war. Lag vielleicht doch ein Verbrechen vor? Wo war der Hebel anzusetzen? In der näheren und weiteren Umgebung des Wohnortes des Bundschuhbauern wurden systematisch Erhebungen von Haus zu Haus und Befragungen

von Person zu Person durchgeführt. Mühselig wurde Steinchen um Steinchen zusammengetragen, bis die Beamten die Überzeugung gewannen, daß der ukrainische Knecht J.S. und die Bundschuhbäuerin auf verbrecherische Art und Weise sich des Bundschuhbauern entledigt hatten. Unter anderem konnte ermittelt werden, daß die Ehefrau des J.R. einen guten Anzug von diesem für Schnaps verhandelt hatte, um damit ihrem Knechte eine Freude zu bereiten. Auch über das bestandene Liebesverhältnis der beiden konnten glaubwürdige Zeugenaussagen ermittelt werden.

Nach mehrtägiger Erhebungsarbeit wurde, unter Auswertung des gesammelten Beweismaterials, zur Vernehmung der Bundschuhbäuerin geschritten. Um Aussicht auf Erfolg zu haben, war wohl einer der kriminalistischen Grundsätze von vornherein anzuwenden, nämlich, die „Ausdauer“. — Tage hindurch zeigte sich die Vernommene kühl und lächelnd überlegen. Sie wußte genau, daß es nur an ihr liegen konnte, das Geheimnis zu lüften. Der schwer verdächtige Ukrainer war bereits im Jänner 1948 mit einem Transport nach England abgegangen. Wer sollte ihr nun etwas beweisen können, wenn der einzige Tatzeuge, wie sie glaubte, unerreichbar weit weg war. Sie brauchte nur bei ihrer ersten Angabe zu bleiben und niemand konnte ihr das Gegenteil beweisen. Deshalb auch ihre stoische Ruhe. Sie bewies großes Geschick in der Ablenkung des Vernehmungskernes und verstand es nebenbei vorzüglich, heikle Fragenbeantwortungen harmlos zu betonen oder gar zu bagatellisieren. Aber gerade darin offenbarten sich für den Vernehmenden Angriffsmöglichkeiten. Immer wieder nur auf kritische Momente eingehend, wurde sie im Laufe der Zeit doch etwas nervös und fing an, über die dauernd sich wiederholenden Fragen aufzubegehren. Als man ihr dabei beweisen konnte, daß dies notwendig sei, da sie zu verschiedenen Malen widersprechende Angaben gemacht hätte, wurde sie erkenntlich unruhig. Jetzt hätte man ihr endlich die vorerst zur Schau getragene Gleichgültigkeit genommen. Mit übergroßer Aufmerksamkeit folgte sie nun der Vernehmung, um nur wohlüberlegte Antworten geben zu können. Aber die von uns bereits als Täter schwer verdächtig erkannte Bundschuhbäuerin, sollte sich getäuscht haben.

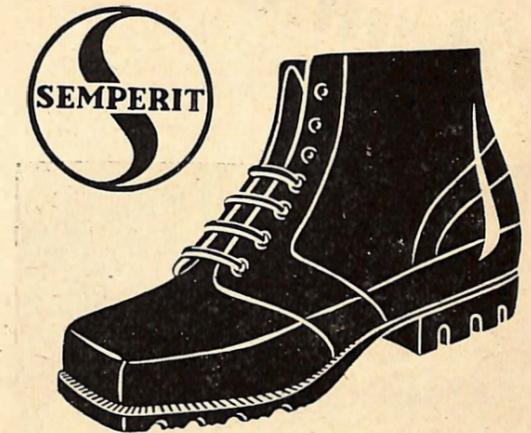
In einem weinkrampfähnlichen Zustande machte sie nachstehende erschütternde Angaben:

„Mein Mann war zu mir nie gut und hat mich stets sehr grob behandelt. Während des Krieges, in welchem er eingerückt war, kam der Ukrainer J.S. auf mein Anwesen, um in der Landwirtschaft zu helfen. Er war mir gegenüber sehr aufmerksam, so daß ich mich in kurzer Zeit in ihn verliebte. Mit Schrecken sahen wir schon der Heimkehr meines Mannes entgegen. Am 29. Juni 1945 ist er dann auch tatsächlich gekommen. Nachdem mein Mann meinen Geliebten sofort entlassen wollte, faßten wir beide den Plan, ihn aus dem Wege zu räumen. In den ersten Tagen hatten wir dazu aber keine günstige Gelegenheit. Erst am 7. Juli 1945 hatten wir uns einen Plan ausgedacht. Mein Mann sollte dem Knechte in dessen Kammer das Sensendengeln (mit einem Preßapparat) zeigen, bei welcher Gelegenheit wir ihn dann ermorden wollten. Und so kam es auch. Während mein Mann beim Dengelapparat saß und seinen Kopf gebeugt auf die Maschine gerichtet hatte, sprang J.S., der inzwischen mit der Hacke hinter der Tür gestanden hatte, auf ein verabredetes Zeichen von mir in die Kammer und hieb mit mehreren Schlägen mit der Schneide der Hacke meinem Manne auf den Kopf. Blutüberströmt brach dieser zusammen. Der Anblick war so furchtbar, daß ich während dieser Handlung in den Stall hinaus geeilt war. Kurze Zeit später kam mein Liebhaber mit der blutbefleckten Hacke nach und sagte: „Der tut uns nichts mehr.“ Gemeinsam gingen wir nun in die Kammer zurück. Da lag mein Mann mit zerschlagenem Schädel am Boden, aber er war noch nicht tot, er hatte sogar noch die Augen offen und schaute mich mit einem entsetzlichen Blicke an. Diesen Blick habe ich bis heute nicht aus dem Sinn bringen können. Der Knecht hat meinem Manne dann den Kopf mit der Hacke vollkommen zertrümmert. In eine Decke gewickelt, haben wir dann gemeinsam den Leichnam in der Schottergrube hinter dem Hause vergraben, wo er jetzt noch liegt.“

Eine entsetzliche Mordtat war geklärt. Erschüttert über so viel Grausamkeit wurden die weiteren Amtshandlungen durchgeführt.

Die Ausforschung des Ukrainers wurde erfolgreich in die Wege geleitet.

PÜRSCHSCHUH



aus Gummi für
Fels, Wald und Sumpf,
bei jedem Wetter
der beste Schutz

Erhältlich in den Größen 39—45 zum Preise von
S 66.— beim Schuh- und Gummifachhändler

MAGGI^s
ERZEUGNISSE

QUALITÄTSSWARE

UNIFORMEN UND UNIFORMSORTEN

HERRENGARDEROBEN
BREECHES-SPEZIALIST

STANDORT-
VERTRAGS-
SCHNEIDER

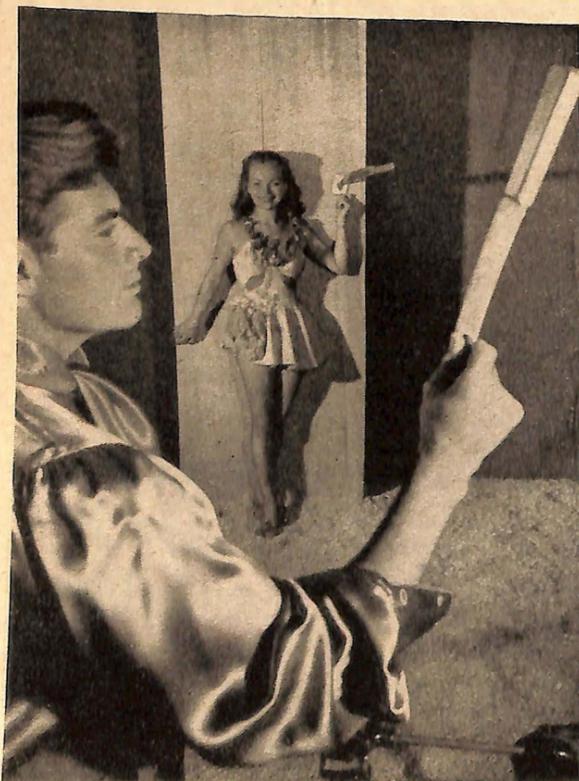
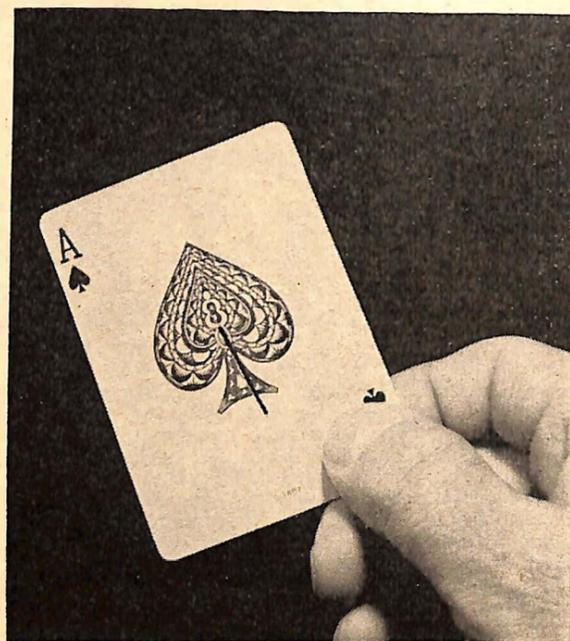
KAMAREITH & CO.

Wien V, Rechte Wienzeile 77 — Tel. B 28 1 76 U
Postcheck-Konto Wien A 85.823 Gegründet 1906

Kriminalrätsel

(Warum wurde der Täter verhaftet?)

Text hierzu auf Seite 21



Kriminalrätsel

Text zu Seite 20

Bild 1.

Inspektor Steiner untersucht den Leichnam Linda Lane's, die bei einem Wanderzirkus in einem Messerwurfakt auftrat. An ihrem rechten Arm findet er ein kleines, rotes Mal. Neben ihr liegt eine tote Wespe. In ihrer linken Hand hält sie eine Spielkarte, das Pique As, in dessen Mitte ein kleiner Einschnitt zu sehen ist. In ihrem Herz steckt ein Wurfmesser, wie sie von ihrem Mann, Rudi Lane, in seinem Akt verwendet werden.

Bild 2.

Lane sagt: „Wir haben am Nachmittag trainiert. Wir waren beide in der letzten Zeit etwas nervös und ich traf nicht immer genau ins Schwarze. In meinem Akt aber, wo das As mit drei Messern an die Wand genagelt wird, kann man Ungenauigkeiten nicht brauchen, besonders nachdem ja Linda die Karte hielt. Das erste Messer, welches ich warf, ging genau ins Schwarze und nagelte die Karte an die Wand. Das zweite streifte die Karte nur...“ Er verstummte.

Bild 3.

„Erzählen Sie weiter“, drängte Inspektor Steiner. „Als ich wieder warf, sprang Linda mit einem Schrei zur Seite. Das Messer ging mitten in ihr Herz. Sie... sie fiel zu Boden. Ich bemerkte eine Wespe, die sie umflog. Diese muß sie wohl gestochen haben; und das war der Grund, warum sie zur Seite sprang.“ „Nach welcher Seite sprang Linda?“, fragte der Inspektor. „Nach links“, antwortete Lane. Inspektor: „Wie hielt sie die Karte?“ Lane: „In Schulterhöhe mit ihrer linken Hand an die Wand.“

Bild 4.

Steiner fragt weiter: „Haben Sie etwas hier berührt?“ Lane: „Nein.“ Der Inspektor überlegt: Die tote Wespe, die Karte, das Messer, und sagt: „Lane, Sie lügen!“ Lane dreht sich um und will sein Messer nach dem Inspektor werfen, aber die Kugel aus Steiners Pistole schlägt ihm das Messer aus der Hand.

AUFLÖSUNG IM NÄCHSTEN HEFT!

AUFLÖSUNGEN AUS DEM APRIL-HEFT 1949

Zehn Fragen — Dreißig Antworten

1—b, 2—c, 3—a, 4—a, 5—b, 6—c, 7—c, 8—a, 9—c, 10—c.

Kreuzworträtsel

WAAGRECHT: 1. Maler. 2. Inge. 3. Ute. 4. Adler. 11. Neid. 13. Iltis. 15. Eile. 17. Tee. 18. Area. 19. Loch. 20. N. N. 21. Bude. 24. Beugen. 27. Moos. 29. Eis. 30. Heller. 32. Leben. 33. Dir.
HÖRRECHT: 1. Mund. 2. Ate. 3. Leier. 4. Ra. 5. Ill. 6. Netto. 7. Grieche. 10. Die. 12. Dieb. 14. Seh. 16. Laub. 18. An. 19. Leu. 20. Name. 22. Degen. 23. Rose. 25. Gold. 26. Narr. 28. Oil. 30. He. 31. Ei.

Denkaufgabe für Rechenkünstler

5 Stück Rehe à 10 S	=	50 S
1 „ Hase à 3 S	=	3 S
94 „ Rebhühner à 50 Gr.	=	47 S
100 Stück	und	100 S

Gendarmereianzeigen

Welcher Kamerad aus der Steiermark

will mit mir den Dienstort tauschen?
Ich möchte vom Bezirk Wolfsberg in
Kärnten nach der Oststeiermark.

Zuschriften erbeten an SCHABUS LEOPOLD, Gendarmereiposten Lavamünd, Bezirk Wolfsberg, Kärnten.



HANS PLEHA

WIEN IV, RITTERGASSE 3
TEL. B 21 5 04

*Haus- und Strohschuhe, Taschen aller
Art aus Stoff- und Flechtmaterial*

FRANZ BERNARDI Werkzeug-Maschinen u. Werkzeuge
Innsbruck, Hlg. Geiststraße

LEOPOLD BURIAN Sportschuh-Fabrik, Handwerksbetrieb
Wien VI/56, Mariahilferstr. 101 Fernruf B 27 4 67

Polstermöbel moderner Stilart. große Auswahl an Tapeten
JOHANN FRAPPORTI, Tapezierer und Dekorateur
Innsbruck, Maximilianstraße Nr. 13

OTTO HEMANN Schreib- und Rechenmaschinen. Reparaturen, Kauf, Tausch
Tel. A 40 0 92 Wien XX, Klosterneuburgerstraße 14

Sämtliche Lederwaren erzeugt rasch und preiswert
WILLI LANZINGER, Innsbruck, Innrain 32

SPORTHAUS STEINECK Wien VII/62, Lerchenfelderstraße 79—81
Ruf B 81 5 25 Gesamte Sportausrüstung u. Bekleidung

Radio — alle Marken — Teilzahlungen
KURT STIETZEL, Innsbruck, Adamgasse 9a

PAPIER-TSCHONER Papier-, Schreibwaren, Bürobedarf
Ruf 2211 Innsbruck, Maria Theresenstraße 34

TAPETENHAUS ULBRICH & CO. Wien I, Wipplingerstraße 1
Telephon U 22 1 97

FRANZ WEISS Wäsche- und Berufskleiderfabrik
Wien VII, Schottenfeldgasse 72 — B 30 2 40

Schriftleitung und Verwaltung

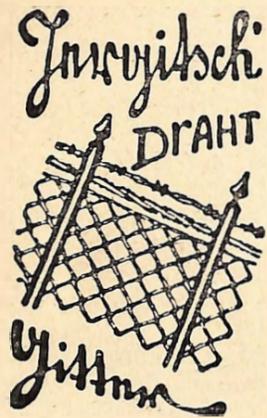
WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

TELEPHON U 17 5 65/14
POSTSPARKASSENKONTO 31.939

Anzeigenannahme: Werbeleiter Karl
Bauer, Wien VIII, Josefstädterstraße 105
Tel. A 29 4 60

Nachdruck verboten oder nur mit Zustimmung der Redaktion!
Textänderungen sind der Redaktion vorbehalten!

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Stritm. Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Bezirksinspektor Hochstätter, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Fachwissenschaftliche Leitung: Gendarmereioberst Dr. Kimmel. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Oberleutnant Käs. — Hauptschriftleiter: Gend.-Bezirksinspektor Südl. — Schriftleiter: Gend.-Patrouillenleiter Mayer und Prov. Gend. Brauneis. — Chefredakteur: Dr. Lutschinger. Redakteure: Gend.-Bezirksinspektor Gusenbauer und Gend.-Patrouillenleiter Schwab. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Gesellschafts-Buchdruckerei Brüder Hollinek, Wien III, Steingasse 25.



DRAHTGITTER
für Gärten, Villen, Sportplätze
KATALOG Nr. 114 GRATIS

**Jergitsch
GITTERFABRIK**

WIEN I,
Elisabethstraße 10. Tel. B 25 0 69
KLAGENFURT
Priestergasse 4

Welser Papierfabrik

Ges. m. b. H.

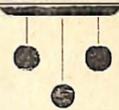
bürgt für

QUALITÄT!

Verkaufsbüro:

WIEN VIII, SCHÖNBORGASSE NR. 18

Beleuchtungs-
körper
und
elektrische
Geräte



**BELEUCHTUNGSHAUS
SCHÖNBAUER**
G R A Z
STUBENBERGGASSE 1-3

Möbel von der einfachsten
bis zur feinsten Ausführung
in bester Qualität



**A.-G. VEREINIGTER
WIENER
TISCHLERMEISTER**

Wien

6, Mariahilferstraße 31
Tel. B 20 405, B 22 401, B 20 215

Auch Teilzahlungen

**M. A. W.
MASCHINEN-, APPARATE- UND WERKZEUGFABRIK**

vormals STRAGER & CO.

Wien XIV, Husterstraße 3-5 / Tel. A 31 4 79, A 31 4 80

Benzintankanlagen
Service-Stationen
Farbspritzanlagen
Luftkompressoren
Spritzmetallisierungen
Autohebebühnen
fahrbar PNEUPUMPEN stabil

WASSERWIRBELBREMSEN (System Injurers für Motorenprüfstände)

STAND Nr. 665, HALLE VI
bei der Wiener Internationalen Automobilausstellung

Wir sind ständige Kontrahenten sämtlicher staatlichen und städtischen Betriebe



**Alle Arten
von Lebensversicherungen**

durch die



Direktion: Wien I, Wipplingerstraße 33
Geschäftsstellen in Wien, Graz, Linz, Innsbruck und Villach

Bei Unfalltod Auszahlung der
doppelten Versicherungssumme

Fachgeschäft für Glas,
Keramik, Haus- und
Küchengeräte, Bestecke

Mauerhofer & Co.
GRAZ, JAKOMINIPLATZ 25

Ableitung für
Bauglaserei, Bilderrahmen, Spiegelbelege
Verkauf nunmehr Eingang Schönaugasse 8

**BATTERIE-
FABRIK**

JOHANN PROKOSCH
WIEN XIV, CUMBERLANDSTRASSE 27
FERNRUF A 51 4 36

**Grazer Teerverwertungs-
Gesellschaft**

Unsere Erzeugnisse:
DACH- UND ISOLIERPAPPEN
einschließlich sämtlicher Hilfsstoffe zur Dachpflege
ABDICHTUNGS- UND ANSTRICHSTOFFE
für Eisen, Beton und Mauerwerk
TEERDESTILLATE UND STRASSENBAUSTOFFE

Graz, Lagergasse 207
Telephon 57-59

**S A M E N-
G R O S S-
H A N D L U N G**

NIEDERLASSUNG:
WIEN VI/56, LINKE WIENZEILE 36 / FERNRUF B 28 2 91

PERSICANER & CO.

WIEN I, SCHOTTENRING 25
Tel. A 11 0 55, A 11 0 57 Gegründet 1875

Technische Gummi- und Asbestwaren,
Dichtungsmaterial, Armaturen, Technische
Bedarfsartikel, Treibriemen, Förderbänder

**STADTWERKE
GRAZ**

Versorgungsbetriebe:
Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
Graz, Andreas Hofer-Platz Nr. 15
Tel. 53-80

Verkehrsbetriebe:
Straßenbahn, Autobus, Obus u. Schloß-
bergbahn
Graz, Steyrergasse 114, Tel. 04-14

Reisebüro:
Graz, Hauptplatz 14, Tel. 42-43

Angenehm riechendes, vorzüglichstes antiseptisches
Kosmetikum und hervorragendes Desinfektionsmittel

Lysiform

Besten Schutz gegen Grippe und ansteckende Krank-
heiten. Die Erzeugung steht unter staatlicher Kontrolle

100 g Flasche Lysiform 1 S 3-40
100 g Flasche Super-Lysiform 2 S 4-40

Alles für jeden Sport!

Sporthaus
Ulli Lederer & Co.

Wien I, Lobkowitzplatz 1
Telephon R 20 4C2

Fachmännische Beratung

DIE ÖSTERR. TABAK-REGIE BRINGT



die alte neue

SPORT

